



ARAG Recht&Heim 2014

Informationen und Bedingungen

Stand 1.2014

Versicherter Personenkreis und Leistungsübersicht Recht&Heim Aktiv

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen RuHe (1.2014)

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

Versicherter Personenkreis

Versicherter Personenkreis	Singleversion	Familienversion
Sie als Versicherungsnehmer	●	●
Ihre Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner	–	●
Sonstige Lebenspartner (beide unverheiratet), die an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
Alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörige, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
Ihre Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben	●	●
Die Kinder Ihres mitversicherten Lebenspartners – auch wenn diese nicht an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind – bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben	–	●
Zusätzlich im Privathaftpflicht-Schutz Hausangestellte in ihrer Tätigkeit für Sie	●	●
Weitere Personen, die vorübergehend in Ihren Familienverbund eingegliedert sind, zum Beispiel Au-pair-Mädchen oder Austauschschüler	–	●
Zusätzlich im Verkehrs-Rechtsschutz berechnigte Fahrer und Insassen	●	●

Rechtsschutzversicherung

Modulare Produktgestaltung

Privat-Rechtsschutz (P)	●
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	●
Telefonische Erstberatung ARAG JuraTel®	●
Arbeits-Rechtsschutz (B)	○
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (W)	○
Verkehrs-Rechtsschutz (V)	○
Unterhalts-Rechtsschutz	○
Ehe-Rechtsschutz	○
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für das Ehrenamt und den beruflichen Bereich	○
ARAG web@ktiv®	○
ARAG JuraCheck®/ARAG JuraCheck® Plus	○

Leistungen

	P	B	W	V
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	–	–	●
Arbeits-Rechtsschutz	–	●	–	–
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	–	–	●	–
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	–	–	●
Steuer-Rechtsschutz	●	–	●	●
Sozial-Rechtsschutz	●	●	–	–
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	–	–	–	●
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	–	●	–	–
Straf-Rechtsschutz	●	–	–	●
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	–	●
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	●	–	–	–
Opfer-Rechtsschutz	●	–	–	–
Verwaltungsrechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	●	–	–	–
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	●	–	–	–
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen	●	–	–	–

Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung	●	-	-	-
Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Versicherungsfall)	-	●	-	-
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Geschäftsführer und Vorstände (bis 50.000 € Gesamtjahreseinkommen hieraus)	-	●	-	-
Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers	-	●	-	-
Beratungs-Rechtsschutz bei Verbraucherinsolvenzverfahren	●	-	-	-
Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Häusern bis 10kW-Peak	●	-	-	-
Rechtsschutz für risikoarme Kapitalanlagen (zum Beispiel Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	●	-	-	-
Rechtsschutz für Aktien, Rentenwerte	●	-	-	-
Rechtsschutz bei Studienplatzklagen (5 Verfahren pro Vertragsdauer)	●	-	-	-
Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet	●	-	-	-
Bauherren-Rechtsschutz	-	-	●	-
Bonitätscheck von Handwerksfirmen	-	-	●	-
Übergabeprotokoll	-	-	●	-
Bonitätsselbstauskunft für Mieter	-	-	●	-
Sofortschutz für Mietverträge, die bis zu 3 Monate vor Versicherungsabschluss geschlossen wurden	-	-	●	-
Rechtsschutz für die Vermietung von Fremdenzimmern (bis zu 8 Betten)	-	-	●	-
Rechtsschutz für die Vermietung einer Einliegerwohnung	-	-	●	-
Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben	-	-	●	-
Rechtsschutz für Plan- und Feststellungs-, und Enteignungsverfahren	-	-	●	-
Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit für Mietverträge, die bis zu 3 Monate vor Versicherungsabschluss geschlossen wurden			●	
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag 5 Jahre besteht			●	
Update-Garantie für beitragsneutrale Leistungserweiterungen			●	
Vorsorge-Rechtsschutz			●	
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist			●	
Bei besonderer Vereinbarung: Zusätzliche Leistungen ARAG web@ktiv®				
Unterlassungs-Rechtsschutz			○	
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Erstattung einer Strafanzeige)			○	
Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung			○	
Unterstützung bei der Löschung von reputationsschädigenden Inhalten			○	
Bei besonderer Vereinbarung: Zusätzliche Leistungen ARAG JuraCheck® /ARAG JuraCheck® Plus				
		JuraCheck		JuraCheck Plus
Vertragscheck		○		○
Webcheck		○		○
Persönliche Rechtsberatung		-		○
Aktiv-Leistungen				
ARAG JuraTel®			●	
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)			●	
Steuertelefon			●	
Bauherrentelefon			●	
Mediation			●	
ARAG Online Rechts-Service			●	
Anwaltsempfehlung			●	
Versicherungssummen				
Europa			unbegrenzt	
Kautions Europa			bis 300.000 €	
Weltdeckung			bis 300.000 €	
Kautions Weltdeckung			bis 100.000 €	

Rechtsschutz bei Vertrags- und Sachenrecht bei privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden	bis 100.000 €
Rechtsschutz für risikoarme Kapitalanlagen (zum Beispiel Sparbuch, steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte)	unbegrenzt
Rechtsschutz für Aktien, Rentenwerte	bis 10.000 €
Bauherren-Rechtsschutz • je Vertragsdauer für alle Versicherungsfälle	bis 10.000 €
Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhäusern	bis 10.000 €
Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben	bis 30.000 €
Rechtsschutz für Plan-, Feststellungs- und Enteignungsverfahren	bis 30.000 €
Unterhalts-Rechtsschutz	bis 30.000 €
Ehe-Rechtsschutz	bis 30.000 €
Erweiterter Straf-Rechtsschutz • je Versicherungsfall • pro Kalenderjahr für alle Versicherungsfälle	bis 300.000 € bis 300.000 €
Kautions erweiterter Straf-Rechtsschutz	bis 300.000 €
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	bis 1.000 €
Rechtsschutz für Mediationsverfahren • je Mediation • pro Kalenderjahr für alle Mediationsverfahren	bis 1.500 € bis 3.000 €
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Vorliegen eines Versicherungsfalls)	bis 1.000 €
Kostenbeteiligung zur Löschung von reputationsschädigenden Inhalten • je Versicherungsfall • pro Kalenderjahr für alle Versicherungsfälle	bis 100 € bis 1.000 €
Aktiver Straf-Rechtsschutz bei Verletzung der E-Reputation • pro Kalenderjahr	bis 1.000 €
Vertragscheck • je Vertragscheck • pro Kalenderjahr für alle Vertragschecks	bis 100 € bis 1.000 €
Webcheck je Kalenderjahr	bis 100 €
Persönliche Rechtsberatung • je Rechtsberatung • pro Kalenderjahr für alle Rechtsberatungen	bis 250 € bis 500 €
Bonitätscheck von Handwerksfirmen	die ersten vier kostenfrei, weitere zu Sonderkonditionen
Übergabeprotokoll	2 Stück je Jahr
Treuebonus	bis 750 €
Beratungs-Rechtsschutz	
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen	bis 250 €
Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung je Vertragsdauer	bis 500 €
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet • pro Kalenderjahr für alle Versicherungsfälle	bis 500 €
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz (im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht) je Versicherungsfall	bis 1.000 €
Geltungsbereich	
Alle Versicherungsfälle mit gesetzlichem Gerichtsstand in Europa und den Mittelmeerrandstaaten Madeira, den Kanarischen Inseln und den Azoren	●
Erweiterung auf weltweiten Versicherungsschutz während eines längstens 12 Monate dauernden Aufenthalts sowie zeitlich unbegrenzt bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden	●
Wartezeiten	
Arbeits-Rechtsschutz inklusive Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Versicherungsfall)	3 Monate
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz	3 Monate
Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern	3 Monate
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	3 Monate
Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben	3 Monate
Bauherren-Rechtsschutz	6 Monate

Rechtsschutz für Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren	3 Monate
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	3 Monate
Rechtsschutz bei Studienplatzklagen	3 Jahre
Beitragsübernahme	6 Monate
Unterhalts-Rechtsschutz	1 Jahr
Ehe-Rechtsschutz	3 Jahre

Haftpflicht-Schutz

Die Versicherungssummen für alle Leistungen sind generell jährlich auf das Doppelte der aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

Versicherungssummen	
Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	bis 20.000.000 €
Vorsorgeversicherung	bis 5.000.000 €
Eigentum und Miete	
Selbst bewohnter Haus- und Grundbesitz einschließlich dazugehöriger Gärten und Garagen	•
Schäden an gemieteten, privaten Räumlichkeiten (nicht Inventar und Mobiliar)	bis 1.000.000 €
Mietsachschäden an der Einrichtung von Ferienwohnungen bzw. Hotelzimmern	bis 30.000 €
Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen, Selbstbeteiligung wie vertraglich vereinbart	bis 10.000 € <i>Selbstbeteiligung 250€</i>
Schäden durch häusliche Abwässer	•
Schäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Temperatur und Niederschlägen (zum Beispiel Rauch, Ruß etc.)	•
Schrebergarten	•
Fest installierte Wohnwagen	•
Eigentum Ferienhaus in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira	•
Vorübergehende Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen/Häusern (kein Eigentum)	•
Vermietung von Räumen, Garagen, Wohnungen und Einfamilienhäusern bis 80 m ² Wohn- und Nutzfläche oder eine Einliegerwohnung	•
Baumaßnahmen bis zur Versicherungssumme (in und an selbst genutzter Immobilie)	•
Ein inländisches unbebautes Grundstück	bis 2.000 m ²
Photovoltaikanlage inklusive Einspeiserisiko bis 10 KWP	•
Forderungsausfalldeckung	
	ab 2.500 €
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	
	1.000.000 €
Familie und Freizeit	
Ehrenamtliche Tätigkeit	•
Tätigkeit als vormundschaftlich bestellter Betreuer	•
Betreuung von bis zu 5 fremden minderjährigen Kindern (Tagesmutter, -vater)	•
Schäden deliktunfähiger, mitversicherter Kinder (zum Beispiel Kinder unter 7 Jahren)	bis 50.000 €
Schäden deliktunfähiger Enkelkinder in gelegentlicher Obhut	bis 5.000 €
Betriebspraktika	•
Verlust fremder privater Schlüssel oder Codekarten	bis 30.000 €
Verlust fremder beruflicher Schlüssel oder Codekarten	bis 30.000 €
Gefälligkeitshandlungen, Selbstbeteiligung wie vertraglich vereinbart	bis 10.000 € <i>Selbstbeteiligung 250€</i>
Erlaubter privater Waffenbesitz	•
Elektronischer Datenaustausch/Internet	bis 1.000.000 €
Gebrauch von bestimmten Kfz und Booten	
Kranken-, Elektrofahrstühle, motorgetriebene Kinderfahrzeuge bis 6 km/h	•
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h	•
Nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine	•

Höchstgeschwindigkeit (nicht bei Rennveranstaltungen)	
Motorboote bis 5 PS	●
Segelboote bis 10 m ²	●
Surfbretter	●
Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen (ohne Motor, bis 5 kg, ohne Versicherungspflicht)	●
Modellfahrzeuge	●
Wassersportfahrzeuge ohne Motoren und Treibsätze (ausgenommen Segelboote)	●
Tiere	
Halten und Hüten zahmer Haustiere (außer Hunde, Pferde, Rinder)	●
Hüten fremder Hunde	●
Reiten fremder Pferde	●
Fuhrwerknutzung (private Zwecke)	●
Ausland	
Vorübergehender Aufenthalt in den EU-Staaten, Schweiz und Norwegen (zeitlich unbegrenzt)	●
Vorübergehender Aufenthalt im übrigen Ausland bis zu 2 Jahren	●
Gewässerschaden	
Restrisiko	●
Anlagenrisiko • Heizöltanks/Gastanks • Kleingebinde bis maximal 50 Liter je Behälter	bis 5.000 Liter
zusätzlich versicherbar	
Dienstaftpflicht für Erzieher und Lehrer in kirchlichen oder öffentlichen Einrichtungen mit einer Versicherungssumme von 5 Millionen € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	○
Hundehalterhaftpflicht-Schutz	○
Gewässerschadenhaftpflicht-Schutz (für Tanks über 5.000 Liter, bis maximal 10.000 Liter)	○

Sachversicherungs-Schutz

Versicherungssumme / Entschädigungsgrenze / Entschädigung	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Hausrat/Gebäude einschließlich Gebäude- und Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör		unbegrenzt
Versicherte Kosten		unbegrenzt
Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung eines Versicherungsfalls		unbegrenzt
Versicherte Sachen	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Grundstücksbestandteile wie Hecken, Hof- und Gehwegbefestigungen, Swimmingpools, Masten- und Freileitungen, Briefkästen und Müllboxen	-	●
Nebengebäude, Gartenhäuser, Garagen, Carports, Bootshäuser, Saunen	-	bis 25.000 €
Gewächshäuser	-	bis 1.000 €
Photovoltaikanlagen	-	●
Rohbauversicherung (beitragsfrei), sofern besonders vereinbart	-	bis 24 Monate
Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen, soweit sie ausschließlich der versicherten Wohnung dienen		●
Sachen zur Einrichtung/zum Gebrauch/zum Verbrauch		●
Markisen		●
Vom Mieter eingefügte Sachen (selbst eingebracht und selbst Gefahr tragend)		●
Motorgetriebene Krankenfahrstühle		●
Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge		●
Kanus-, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren		●
Surfgeräte		●
Flugdrachen		●
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände (für berufliche Zwecke)		●

Handelsware und Musterkollektionen		bis 10.000 €	
Feuer	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)	
Brand, Blitzschlag, Nutzwärmeschäden, Explosion, Implosion, Blindgänger, Verpuffung, Überschall-druckwellen, radioaktive Isotope		•	
Überspannungsschäden durch Blitzschlag		•	
Fahrzeuganprall, Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen		•	
Rauch und Ruß		•	
Seng- und Schmorschäden am Gebäude	-		•
Seng- und Schmorschäden am Hausrat			bis 2.500 € <i>Selbstbeteiligung 100€</i>
Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)	
Einbruchdiebstahl		•	
Vandalismus nach Einbruchdiebstahl		•	
Raub inklusive Raub durch Hausangestellte/Betreuungspersonal		•	
Diebstahl von			
• Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind		•	
• Gartenmöbeln und -geräten und Wäsche auf der Leine			bis 3.000 €
• Waschmaschinen/Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen			bis 3.000 €
• versicherten Sachen am Arbeitsplatz			bis 1.000 €
• versicherten Sachen aus dem Krankenzimmer			bis 1.000 €
• versicherten Sachen aus Kfz innerhalb Deutschlands			bis 1.000 €
• Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Kinderwagen			bis 1.000 €
Fahrraddiebstahl		o	
Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Boote, Schlafwagen			bis 3.000 €
Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)			bis 10.000 €
Trickdiebstahl			bis 1.000 € <i>Selbstbeteiligung 100€</i>
Leitungswasser	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)	
Schäden von Wasser/Wasserdampf/wärmetragenden Flüssigkeiten			
• aus Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung		•	
• aus Anlagen der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung		•	
• aus Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen		•	
• aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen		•	
• aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren		•	
• aus in Zisternen aufgefangenem Regenwasser		•	
• aus Aquarien und Wasserbetten		•	
• aus Schwimmbecken		•	
• aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen		•	
Bruchschäden innerhalb des Gebäudes			
• an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung		•	
• an Rohren der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung		•	
• an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen		•	
• an Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen		•	
• an Installationen und Armaturen			bis 1.000 €
Frost- und Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes	-		•
Bruch der Gasleitung	-		•

Schäden am Hausrat durch bestimmungswidrigem Austritt von Reinigungs- und Planschwasser		bis 1.000 € <i>Selbstbeteiligung 100 €</i>
Schäden am Hausrat durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser		bis 5.000 €
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes, auf dem versicherten Grundstück bis 10.000 € (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	-	o
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks bis 10.000 € (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	-	o
Sturm und Hagel	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Sturm (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h)		●
Hagel		●
Schäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten außerhalb der Wohnung		bis 3.000 €
Glasbruch	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Fertig eingesetzte und montierte Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Glasbruch		●
Glas von Aquarien und Terrarien		●
Glaskeramik-Kochflächen		●
Wertsachen	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Wertsachen generell		bis 50.000 €
davon Wertsachen außerhalb von Tresoren:		
• Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, alle Sachen aus Gold oder Platin		bis 20.000 €
• Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere		bis 5.000 €
• Bargeld, geladene Geldbeträge auf elektronische Zahlungsmittel		bis 2.000 €
Wertsachen in Kunden-/Bankschließfächern		bis 10.000 €
Sonstiges	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schäden durch Graffiti	-	bis 10.000 €
Mietausfall/Mietwert	-	bis 24 Monate
Beschädigung an elektrischen Gebäudeleitungen durch Tiere	-	●
Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten		bis 50.000 €
Schäden durch Innere Unruhen, Streiks und Aussperrungen		●
Schäden an Kühl- und Gefriergut (nach unerwartetem Stromausfall)		●
Kredit- und Geldkartenmissbrauch nach Raub		bis 1.000 €
Sachen in Arbeitszimmern (ausschließlich direkter Zugang durch versicherte Wohnung)		●
Elementarschäden	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (mit 1.000 € Selbstbeteiligung)		o
Versicherte Kosten	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten		●
Feuerlöschkosten		●
Aufräumungs-, Abbruchkosten nach einem versicherten Schaden		●
Bewegungs- und Schutzkosten		●
Mehrkosten infolge Preissteigerung nach Eintritt des Versicherungsfalls (Preisdifferenz)		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Reste		●
Dekontaminationskosten		●

Transport- und Lagerkosten	bis 100 Tage	
Schlossänderungskosten	●	
Bewachungskosten	bis 72 Stunden	
Kosten für provisorische Maßnahmen	●	
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigung nach Einbruch/Diebstahl	●	
Reparaturkosten für Nässeschäden in gemieteten Wohnungen	●	
Hotelkosten bis zu 250 €/Tag	bis 200 Tage	
Pauschale in Höhe von 10 €/Tag und Person, sofern kein Hotel in Anspruch genommen wird	bis 200 Tage	
Rückreisekosten aus dem Urlaub wegen eines Versicherungsfalls, der 5.000 € übersteigt und Ihre Anwesenheit erforderlich ist	●	
Datenrettungskosten	bis 1.000 €	
Kosten für Notverglasung, Notverschalung	●	
Kran- und Gerüstkosten	●	
Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern etc.	●	
Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen und Beschlägen	●	
Kosten für Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	●	
Wasser- und Gasmehrverbrauch	●	
Sachverständigenkosten ab einer Schadenhöhe von 25.000 €	●	
Umzugskosten (bei Totalschaden der Wohnung nach Schadenfall) inklusive Maklerprovision	●	
Ersatz von durch Einbrecher verursachte Telefonmehrkosten	bis 1.000 €	
Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Schadenfall über 10.000 €	bis 500 €	
Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht	●	
Wiederbefüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	●	
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	-	●
Aufräumungs- und Wiederanpflanzungskosten junger Pflanzen	-	●
Behinderungsbedingter Mehraufwand ab 25.000 Schadenhöhe	-	bis 25.000 €
Regiekosten bei Schaden ab 25.000 €	-	●
Besondere gefahrerhöhende Umstände	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts	bis 6 Monate	
Kein Einwand der Gefahrerhöhung bei Abwesenheit	bis 120 Tage	
Außenversicherung	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Dauer	bis 12 Monate	
Entschädigungsgrenze	bis 40.000 €	
Erweiterte Außenversicherung für Kinder während ihrer Erstausbildung/Studium/Wehrdienst/etc.	bis 20.000 €	
Rohbauversicherung	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Beitragsfreie Rohbauversicherung bis 24 Monate	○	

Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG Recht&Heim Aktiv	14	
Verbundene Bedingungen Recht&Heim Aktiv	18	
Teil A	Allgemeine Bestimmungen	18
§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes	18
§ 2	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung nach dem Schadenfall	18
§ 3	Beitrag	18
§ 4	Berechnung der Wohnfläche	19
§ 5	Versicherter Personenkreis	19
§ 6	Rechte und Pflichten der versicherten Personen	20
§ 7	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung	20
§ 8	Umzug	21
§ 9	Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod	21
§ 10	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung	22
§ 11	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)	22
§ 12	Beitragsanpassung	22
§ 13	Gefahrerhöhung	23
§ 14	Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	24
§ 15	Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten	24
§ 16	Gesetzliche Verjährung	25
§ 17	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	25
§ 18	Anzeigen und Willenserklärungen	25
§ 19	Besondere Bedingung für Auslandsschäden	26
§ 20	Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht	26
Teil B	Rechtsschutzdeckung	27
1	Inhalt der Rechtsschutzdeckung	27
§ 1	Aufgaben der Rechtsschutzdeckung	27
§ 2	Leistungsarten	27
§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	29
§ 3 a	Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit	31
§ 4	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	32
§ 4 a	Versichererwechsel	33
§ 5	Leistungsumfang	33
§ 5 a	Außergerichtliches Mediationsverfahren	35
§ 6	In welchen Ländern sind Sie versichert?	36
§ 7	Rechtsstellung mitversicherter Personen	36
2	Verhalten im Versicherungsfall	36
§ 8	Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls	36
3	Formen des Rechtsschutzes	38
§ 10	Aktiv-Rechtsschutz	38
4	Klauseln zu Teil B § 10 RuHe (1.2014)	41
	Klausel 1 – ARAG JuraTel®	41
(1)	Gegenstand der telefonischen Erstberatung	41
(2)	Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz	41
(3)	Leistungsumfang	41
	Klausel 2 – nicht belegt	41
	Klausel 3 – Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, sofern besonders vereinbart	41

Klausel 4 – Vorsorge-Rechtsschutz	44
Klausel 5 – ARAG web@ktiv [®] , sofern besonders vereinbart	44
§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	44
§ 2 Was ist versichert?	44
§ 3 Wer ist versichert?	45
§ 4 Leistungsumfang	45
§ 5 Was ist nicht versichert?	45
§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?	46
§ 7 Anzuwendendes Recht	46
Klausel 6 – ARAG JuraCheck [®] , sofern besonders vereinbart	47
§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	47
§ 2 Was ist versichert?	47
§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	47
§ 4 Wer ist versichert?	47
§ 5 Anzuwendendes Recht	48
Klausel 7 – ARAG JuraCheck [®] Plus, sofern besonders vereinbart	48
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	48
§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	48
Teil C Haftpflichtdeckung	49
§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung	49
§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung	49
§ 3 Private Risiken	51
§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit/vormundschaftlich bestellter Betreuer	52
§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken	53
§ 6 Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitsschäden	54
§ 6 a Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG)	55
§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen	56
§ 8 Schäden bei Gefälligkeiten	56
§ 9 Forderungsausfalldeckung	56
§ 9 a Mitversicherung von Vermögensschäden	57
§ 10 Ausschlüsse	58
§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	59
§ 12 Erzieher- und Lehrer-Haftpflichtversicherung (falls gesondert vereinbart)	60
§ 13 Hundehalterrisiken (falls gesondert vereinbart)	60
Teil D Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)	61
§ 1 Versicherte Sachen	61
§ 2 Versicherte Kosten	62
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden	65
§ 4 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Kühl- und Gefriergut	66
§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl	66
§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	68
§ 7 Sturm und Hagel	70
§ 8 Mietausfall, Mietwert	70
§ 9 Glasbruch	70
§ 10 Elementarschäden	71
§ 11 Schäden durch Graffiti	71
§ 12 Schäden durch radioaktive Isotope	71
§ 13 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	72
§ 14 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen im Rahmen der Gebäudeversicherung	72
§ 15 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung	72
§ 16 Nicht versicherte Schäden	72

§ 17	Versicherungsort	73
§ 18	Sicherheitsvorschriften, vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall.....	74
§ 19	Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung	74
§ 20	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld	75
§ 21	Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	76
§ 22	Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf Quotelung	76
§ 23	Fortfall der Entschädigungspflicht	76
§ 24	Sachverständigenverfahren	76
§ 25	Zahlung der Entschädigung.....	77
§ 26	Wiederherbeigeschaffte Sachen	77
§ 27	Wegfall des Gegenstands der Versicherung; Veräußerung	78
	Klausel 4 – Rohbauversicherung RuHe (1.2014), sofern besonders vereinbart	78
Teil E	Beitragsübernahme (bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung)	80
§ 1	Gegenstand und Voraussetzungen.....	80
§ 2	Wann leistet die ARAG nicht?.....	80
§ 3	Was müssen Sie tun?	80
§ 4	81
§ 5	Beendigung	81

Versicherteninformation ARAG Recht&Heim Aktiv

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre Recht&Heim Aktiv-Versicherung ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Versicherungsträger der Rechtsschutzversicherung ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Dr. Matthias Maslaton, Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registriergericht: Düsseldorf, HRB 66846
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung, die der ARAG SE die Rechtsschutzversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Verbundenen Bedingungen Recht&Heim Aktiv (RuHe) in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigefügt.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung erbringen wir die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). In einigen Leistungsbausteinen besteht eine Wartezeit von mehreren Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind Sie und die mitversicherten Personen durch den Privathaftpflicht-Schutz gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen, versichert. Der Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Schutz schützt Sie vor Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Schulen, Kindergärten, -horten) oder in kirchlichen Einrichtungen (Kindergärten, -horten) zurückzuführen sind und für die Sie einstehen müssen. Der Hundehalterhaftpflicht-Schutz sichert Sie vor Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht des Haltens von Tieren ab. In diesen Zusammenhängen regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Ihre gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Im Rahmen der Sachversicherung sind im Hausrat-Schutz Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel an Ihrem Hausrat versichert. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Auch Wertsachen und Sammlungen sind mitversichert; die Entschädigungsgrenzen hierfür können auf Ihren Wunsch erhöht werden. Darüber hinaus können Sie einen Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden nach dem Wert Ihrer Fahrräder gesondert vereinbaren. Zusätzlich zu Ihrem Hausrat und Ihren Fahrrädern können Sie noch Ihr selbst bewohntes Einfamilienhaus absichern. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Wohngebäude-Schutz über diesen Vertrag zu beantragen. Bestimmte Naturgefahren (sogenannte Elementarereignisse) können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produktvarianten, Leistungsarten und Selbstbehalten.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene Recht&Heim Aktiv-Versicherung einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungsteuer können Sie dem Produktinformationsblatt sowie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich – ausgehend von der Hauptfälligkeit 01.01. eines jeden Jahres – gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für ARAG Recht&Heim Aktiv nach den Recht&Heim Aktiv-Bedingungen einer möglichen Beitragsanpassung (Erhöhung oder Verminderung) gemäß Teil A § 12 RuHe 2014.

Verträge mit Beitrag nach Tarifgruppe B (Behördenbedienstete, Beamte), Tarifgruppe S (Selbstständige) oder einem Assekuranztarif werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu unseren Produkten, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Recht&Heim Aktiv seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch uns erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung. Ihrer Anfrage (Invitatio-Antrag) folgt unser Angebot. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Ihre Annahmemeinbarung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49211 963-2850,
E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (zum Beispiel Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Das Vertragsverhältnis wird zunächst bis zum 31.12. des auf die Antragstellung folgenden Jahres abgeschlossen.

Die Recht&Heim Aktiv-Versicherung kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch zum Ablauf des auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres vorliegen.

Kündigen wir die Recht&Heim Aktiv-Versicherung nach einem Schadenfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist.

Kündigen Sie die Recht&Heim Aktiv-Versicherung nach einem Schadenfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Recht&Heim Aktiv-Versicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Recht&Heim Aktiv-Versicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Lehnen wir einen Rechtsschutz-Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, können Sie, soweit Sie unserer Auffassung nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens oder einen Stichtentscheid von uns verlangen. Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG SE selbst zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle zu kontaktieren, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Teil A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Beiträge aber unverzüglich gezahlt werden. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung nach dem Schadenfall

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.
 2. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von weniger als einem Jahr eingegangen ist, endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf; ein solches von mindestens einjähriger Dauer verlängert sich jedoch nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrags eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
 3. Die ARAG oder Sie können folgende Deckungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch Erklärung kündigen:
 - ARAG web@ktiv[®] Teil B Klausel 6
 - ARAG JuraCheck[®] Teil B Klausel 7
 - ARAG JuraCheck[®] Plus Teil B Klausel 8
 - die Deckung des einfachen Fahrraddiebstahls Teil D § 5 Nr. 5.
 - die Deckung von Elementarschäden Teil D § 10
 - die Hundehalter-Haftpflichtdeckung Teil C § 13
 - die Gewässerschaden-Haftpflichtdeckung Teil C § 6 Nrn. 1 und 2
 - die Gebäudedeckung Teil D § 1 Nr. 2
 4. Die ARAG oder Sie können diesen Versicherungsvertrag kündigen
 - 4.1 nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls gemäß Teil B § 4 durch die ARAG SE, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ARAG JuraTel[®] nach Klausel 1 zu Teil B § 10,
 - 4.2 nach Zahlung einer Schadenersatzleistung oder wenn Ihnen eine Klage oder ein Mahnbescheid über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt worden ist (Teil C),
 - 4.3 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß Teil D
- Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat
- gemäß 4.1 nach Anerkennung der Leistungspflicht,
 - gemäß 4.2 im Falle der Rechtshängigkeit eines Haftpflichtanspruchs nach Beendigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich oder rechtskräftiges Urteil,
 - gemäß 4.2 oder 4.3 nach Auszahlung der Entschädigung
- zugegangen sein.
- Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
5. Wird der Vertrag gekündigt, hat die ARAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 3 Beitrag

1. Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben, im Voraus zu zahlen. Es kann Zahlung des Jahresbeitrags in im Voraus zu zahlenden Raten vereinbart werden; die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile des Beitrags sind gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben. Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags
Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.
Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
3. Alle nach dem ersten Beitrag zu zahlenden Beiträge sind Folgebeiträge; sie sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
5. Die ARAG ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern.

§ 4 Berechnung der Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

§ 5 Versicherter Personenkreis

1. Versicherungsschutz besteht in der **Familienversion** für
 - 1.1 Sie;
 - 1.2 Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit Letzterer an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist; die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem sonstigen Lebenspartner;
 - 1.3 alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem jeweiligen Familienangehörigen;
 - 1.4 darüber hinaus für die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
2. Versicherungsschutz besteht in der **Singleversion** für
 - 2.1 Sie, wenn Sie
 - unverheiratet sind,
 - nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben,
 - auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft leben,
 - wenn Sie getrennt leben,
 - alleinstehend sind,
 - alleinerziehend sind;
 - 2.2 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

2.3 Umwandlungsregelung

Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Nummer 1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der ARAG innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Nrn. 1.2 bis 1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei der ARAG. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif der ARAG für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

3. In der Haftpflichtdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Nrn. 1. und 2. hinaus auf die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen.
Mitversichert ist außerdem die Haftpflicht aller weiteren Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhalten (zum Beispiel Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
4. Auf die Besonderheiten im Rechtsschutz (Teil B § 10) wird hingewiesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der versicherten Personen

1. Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten der Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; für die Rechtsschutzdeckung gilt abweichend Teil B § 7.
3. Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung

1. **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung an die ARAG alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für deren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme durch die ARAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 an Sie gestellt werden.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 - 2.1 **Vertragsänderung**
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte die ARAG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat die ARAG Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - 2.2 **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die ARAG den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist sie nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet.
- 2.3 **Kündigung**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, die ARAG hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- 2.4 **Anfechtung**
Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Rechtsfolgenhinweis
- 3.1 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) oder zur Kündigung (2.3) muss die ARAG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 3.2 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) stehen der ARAG nur zu, wenn sie Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
4. Vertreter von Ihnen
Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nummer 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und die Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Frist für die Ausübung der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn die ARAG den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
6. Erlöschen der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 8 Umzug

1. Wechseln Sie die/das im Versicherungsschein genannte selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus – im Folgenden einheitlich Wohnung genannt –, geht der Versicherungsschutz des Hausrats auf die neue nach diesen Bedingungen versicherbare Wohnung über. Für ein mitversichertes Einfamilienhaus gelten die gesetzlichen Regelungen des § 95 VVG.
Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz für den Hausrat in beiden Wohnungen, wenn ein etwaiger Versicherungsfall im Zusammenhang mit diesen Wohnungen steht, auch soweit er erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eingetreten ist. Das Gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf die neue Wohnung beziehen und vor deren geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
2. Ein Wohnungswechsel ist der ARAG spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmetern, vorhandenen Sicherungen und der Bauart des neuen Gebäudes in Textform anzuzeigen.
3. Verlegen Sie den im Versicherungsschein bezeichneten Wohnsitz ins Ausland, endet das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
4. Liegt nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif der ARAG einen anderen Prämiensatz vorsieht, ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
5. Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag infolge des Umzugs um mehr als 5 Prozent erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.
6. Ziehen bei einer Trennung von ehelichen oder nicht ehelichen Lebenspartnern Sie aus der im Versicherungsschein genannten gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Lebenspartner in der bisherigen Wohnung zurück, gelten als Versicherungsort die neue Wohnung von Ihnen und die bisherige Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

§ 9 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod

Für Ihren im ARAG Recht&Heim Aktiv-Schutz für die Familie, für Partner und für Single mit Kind/-ern mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach § 4 Nr. 1.2 mitversicherten Lebenspartner und im Tarif Single nach § 4 Nr. 2.2 für sein volljähriges Kind bzw. seine volljährigen Kinder.

§ 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

1. Die ARAG leistet im Versicherungsfall je nach Deckung Entschädigung, Kosten oder Rechtsschutz höchstens bis zu den jeweils vereinbarten Entschädigungs-, Kostengrenzen bzw. Versicherungssummen.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, werden die Leistungen je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Eine Kürzung findet nicht statt, wenn die Leistung lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern beruht.
- 2.1 Soweit sich der Versicherungsschutz auf den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Teil B § 2 Nr. 11, ARAG JuraTel® gemäß Teil B Klausel 1, Glasbruch gemäß Teil D § 9 oder Fahrraddiebstahl gemäß Teil D § 5 Nr. 5 erstreckt, besteht hierfür keine Selbstbeteiligung.
Sind Elementarschäden gemäß Teil D § 10 mitversichert, gilt hierfür stets eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.
- 2.2 Auf die speziellen Selbstbeteiligungsregelungen in Haftpflicht bei Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen, Schäden bei Gefälligkeitshandlungen und Forderungsausfall gemäß Teil C § 7, § 8 und § 9 Nr. 1 wird hingewiesen.
- 2.3 Auf die speziellen Selbstbeteiligungsregelungen in der Sachdeckung bei Seng- und Schmörschäden (siehe Teil D § 4 Nr. 11), Trickdiebstahl (siehe Teil D § 5 Nr. 8) und Schäden durch Reinigungs- und Planschwasser (siehe Teil D § 6 Nr.2) wird hingewiesen.

§ 11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Der Versicherungsschutz aus anderen gleichartigen privaten Versicherungsverträgen (Fremdversicherungsverträgen) von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner, die bei Beginn eines Vertrags **Recht&Heim Aktiv** bestehen, geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen vor. Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags **Recht&Heim Aktiv** zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, maximal für die Dauer von drei Jahren ab Versicherungsbeginn anteilmäßig berücksichtigt.
2. Geht der Versicherungsschutz eines Vertrags **Recht&Heim Aktiv** über den der Fremdversicherungsverträge hinaus (Differenzdeckung), besteht insoweit bei der ARAG Versicherungsschutz.
Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.
Eine nach Abschluss eines Vertrags **Recht&Heim Aktiv** vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren, eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht. In der Sachdeckung leistet die ARAG bei grober Fahrlässigkeit gemäß Teil D § 22.
3. Sobald die Fremdversicherungsverträge (zum Beispiel durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Vertrags **Recht&Heim Aktiv** nur dann, wenn Sie die ARAG hierüber rechtzeitig informiert und die von der ARAG daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt haben.
4. Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf
 - Rechtsschutz in Ehesachen gemäß Teil B § 2 Nr. 12
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß Teil B § 2 Nr. 13
 - erweiterten Straf-Rechtsschutz gemäß Klausel 3 zu Teil B § 10
 - Hundehalterhaftpflicht gemäß Teil C § 13
 - Gewässerschadenhaftpflicht gemäß Teil C § 6 Nr. 2
 - Elementarschäden gemäß Teil D § 10
 - ARAG web@ktiv® gemäß Klausel 6
 - ARAG JuraCheck® und ARAG JuraCheck® Plus gemäß Klauseln 7, 8
5. In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

§ 12 Beitragsanpassung

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen Recht&Heim Aktiv und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft die ARAG zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.
2. Durch diese Nachkalkulation wird für Recht&Heim Aktiv ermittelt, ob sich der bisherige Tarifbeitrag aufgrund der seit ihrer Festsetzung eingetretenen Schadenentwicklung noch auskömmlich ist. Unter die Schadenentwicklung fallen vergangene Schadenaufwendungen und Schadenregulierungskosten.
Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgt.

3. Ergibt die Überprüfung eine Beitragsanpassung um einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen der ARAG einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung ist die ARAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit, die auf die Nachkalkulation durch die ARAG folgt. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
5. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag Recht&Heim Aktiv innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die ARAG hat Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 13 **Gefahrerhöhung**

1. Begriff der Gefahrerhöhung
 - 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ARAG wahrscheinlicher wird.
 - 1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
 - 1.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 7) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält;
 - 1.2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 7);
 - 1.2.5 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - 1.2.6 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
 - 1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nummer 1.2 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
 - 1.4 Eine Gefahrerhöhung nach Nummer 1.2 liegt nicht vor, wenn vorübergehend ein Gerüst am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgestellt wird. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - 2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - 2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese der ARAG unverzüglich anzeigen.
 - 2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie der ARAG unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch die ARAG
 - 3.1 Kündigungsrecht der ARAG
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nummer 2.1, kann die ARAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die ARAG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird der ARAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nummern 2.2 und 2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- 3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann die ARAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 5 Prozent oder schließt die ARAG die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nummer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nummer 2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nrn. 2.2 und 2.3 ist die ARAG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der ARAG hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 5.3 Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen,
- 5.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 5.3.3 wenn die ARAG statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 14 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Rechtsschutzfall ist der ARAG SE, jeder andere Versicherungsfall (Schäden aus der Haftpflicht-, Hausrat- und Wohngebäudedeckung) der ARAG unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne der Haftpflichtdeckung gemäß Teil C ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben kann.
2. Machen Sie einen Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie die ARAG SE, machen Sie einen anderen Versicherungsanspruch geltend, haben Sie die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.
4. Auf die besonderen Obliegenheitsregelungen in der Rechtsschutzdeckung Teil B § 8, der Haftpflichtdeckung Teil C § 11 und der Sachdeckung Teil D § 21 wird hingewiesen.

§ 15 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheit vorsätzlich, so ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist die ARAG nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

§ 16 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat die ARAG SE den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes gemäß Teil B § 8 Nr. 2 entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 17 Rabattsystem bei Schadenfreiheit

1. Der Beitrag in **Recht&Heim Aktiv** richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen:
2. Hat der Versicherungsvertrag von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde (schadenfreies Jahr), wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Anrechenbare schadenfreie Kalenderjahre/ -monate	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsrabatt
< 6 Monate	SF 0	0 %
>= 6 Monate	SF ½	5 %
1	SF 1	10 %
2	SF 2	20 %
3	SF 3	20 %
4	SF 4	30 %
5	SF 5	30 %
6	SF 6	30 %

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 02.01. bis zum 01.07. eines Jahres begonnen, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.

Bei Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag in die nächstniedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Die Rückstufung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit, die der ersten Entschädigungszahlung des jeweiligen Schadens folgt.

3. Unter der Voraussetzung, dass keine Entschädigung gezahlt wurde, ermäßigen sich die Beiträge für Ihre **Recht&Heim Aktiv-Versicherung** nach der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.
4. Als Entschädigungsleistung gelten in der Rechtsschutzdeckung die in Teil B genannten Leistungen, in der Haftpflicht- und der Sachdeckung bedingungsgemäße Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozessen.
Hat die ARAG Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern oder Teilungsabkommen mit Dritten beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.
5. Als Entschädigungsleistung gelten nicht Zahlungen, die aufgrund
 - ARAG JuraTel® (Teil B Klausel 1)
 - ARAG JuraCheck® (Teil B Klausel 6)
 - ARAG JuraCheck® Plus (Teil B Klausel 7)erbracht werden.
6. Entschädigungsleistungen zu weiteren Schadenereignissen innerhalb desselben Kalenderjahres führen nicht zu weiteren Rückstufungen.

§ 18 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die ARAG oder in Schadenfällen für die ARAG SE bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der ARAG erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in ihren Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer der ARAG nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nummer 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Besondere Bedingung für Auslandsschäden

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 20 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

1. **Klagen gegen die ARAG**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG und/oder die ARAG SE bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft sind.
3. **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**
Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. **Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil B Rechtsschutzdeckung

1 Inhalt der Rechtsschutzdeckung

§1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung

Die ARAG SE erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§2 Leistungsarten

Der Umfang der Rechtsschutzdeckung kann in den Formen des § 10 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst die Rechtsschutzdeckung

1. Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.
Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
(Das bedeutet zum Beispiel, dass Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers oder wegen eines Autounfalls gegen den Schädiger abgedeckt sind, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseher- oder Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden; siehe unter 4.)
2. Arbeits-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - 2.1 Arbeitsverhältnissen;
 - 2.2 öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Nr. 1.3 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.
3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - 3.1 Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeit wegen Mieterhöhung);
 - 3.2 sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht);
 - 3.3 dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).
4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.
(„Ein Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer um die Herausgabe einer Sache bestehen.)
Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben Nummer 1.), Arbeits-Rechtsschutz (siehe oben Nummer 2.) oder Wohnungs- oder Grundstück-Rechtsschutz (siehe oben Nummer 3.) handelt.
5. Steuer-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
6. Sozial-Rechtsschutz
um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
7. Verwaltungs-Rechtsschutz
 - 7.1 um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
 - 7.2 um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Nummern 2, 3, 5 und 8 enthalten ist.

8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: Dies betrifft berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.*)
9. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung
- 9.1 wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (verkehrsrechtliche Vergehen sind Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.);
- 9.2 wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)
Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
 - Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.
In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (zum Beispiel Meineid, Raub).
 - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung).
- Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.*)
11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung
- 11.1 für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen, §34 Abs.2 RVG. (Beratungs-Rechtsschutz). Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht.
- 11.2 Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz).
- 11.3 In Betreuungsangelegenheiten gemäß §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer stehen, übernimmt die ARAG die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrnehmung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt bis zu 1.000 Euro (Betreuungs-Rechtsschutz).
- 11.4 Für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht übernimmt die ARAG pro Kalenderjahr Kosten bis zu 250 Euro; in diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen).
12. Rechtsschutz in Ehesachen
für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und Ihres ehelichen Lebenspartners aus familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.
13. Rechtsschutz in Unterhaltssachen
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge, einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, über die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart Nummer 12 enthalten ist; die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

14. Opfer-Rechtsschutz
- 14.1 als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.
Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- 14.2 Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
- 14.2.1 Ermittlungsverfahren,
- 14.2.2 Nebenklageverfahren,
- 14.2.3 für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- 14.2.4 für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- 14.3 Sie haben Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
- 14.3.1 Sie sind nebenklageberechtigt,
- 14.3.2 Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- 14.3.3 es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 14.4 **Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Abs. 1, 406 g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen **haben Sie keinen Versicherungsschutz:**

1. Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- 1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;
- 1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken und Gebäuden;
- 1.4.1 dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- 1.4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
- 1.4.3 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
Auch bei der Finanzierung eines der unter 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
- 2.
- 2.1
- Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)
 - Sie wollen Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren.
Ausnahme: Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 2.2 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- 2.3 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- 2.4 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster- und Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

- 2.5 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- Ausgenommen hiervon sind:**
- 2.6.1 Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch;
- 2.6.2 Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- 2.6.3 Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten;
- 2.6.4 Sparverträge;
- 2.6.5 Lebens- und Rentenversicherungen;
- 2.6.6 Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- 2.6.7 sowohl einzeln als auch in Fonds gekaufte Aktien und Rentenwerte. Die Versicherungssumme für die Interessenwahrnehmung im jeweiligen Kapitalanlagefall beträgt insgesamt 10.000 Euro für alle Streitigkeiten, die mit der Kapitalanlage zeitlich und ursächlich zusammen hängen.
- 2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen;
 - Gewinnzusagen.
- 2.8 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 11, Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12 oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß § 2 Nr. 13 vereinbart.
- 2.9 Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 2.10 Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 2.11 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- 2.11.1 vor Verfassungsgerichten oder
- 2.11.2 vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 2.12 Jede Interessenwahrnehmung
- 2.12.1 im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*),
- 2.12.2 für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- 2.13 Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 2.14 Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- 2.15 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.
- 2.16 in Verwaltungsverfahren,
- in denen es um Subventionsangelegenheiten geht; Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen;
 - die dem Schutz der Umwelt dienen;
 - über die Vergabe von mehr als fünf verwaltungsrechtlichen Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) über die Vergabe von Studienplätzen während der Vertragsdauer Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags gemäß Teil A § 2.

- 3.
- 3.1 Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
 - von Mitversicherten gegen Sie;
 - von Mitversicherten untereinander; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12.
- 3.2 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.3 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- 3.4 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
4. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 13 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.
Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3 a Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

1. Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach,
 - 1.1 die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat (**Ausnahme:** In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 11 und 14 sowie des § 10 Nr. 4.1 bis 4.4 findet keine Prüfung der Erfolgsaussichten statt)

oder
 - 1.2 Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die ARAG SE nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung muss die ARAG SE Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- 1.3 Nachschieben von Ablehnungsgründen
Hat die ARAG SE den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so kann sie den Rechtsschutz aus den Gründen der Nummer 1.1 oder 1.2 nur dann ablehnen, wenn sie Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilen.
2. Was geschieht, wenn die ARAG SE eine Leistungspflicht nach Nummer 1 ablehnt und Sie damit nicht einverstanden sind?
 - 2.1 Schiedsgutachterverfahren
Sie können von der ARAG SE die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis muss die ARAG SE Sie auffordern, ihr alle nach ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Dies innerhalb eines weiteren Monats.
 - 2.1.1 Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens
Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, hat die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten.
 - 2.1.2 Fristwahrende Maßnahmen
Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss die ARAG SE die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie der ARAG SE diese Kosten erstatten.
Wenn die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.
 - 2.1.3 Person des Schiedsgutachters
Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss die ARAG SE alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht.
Diese Entscheidung ist für die ARAG SE verbindlich.

- 2.2 Stichentscheid
 Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
 - Und steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für die ARAG SE bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
 Für die Stellungnahme kann die ARAG SE Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.
 Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.
3. Die durch das Schiedsgutachterverfahren bzw. den Stichentscheid entstehenden Kosten trägt die ARAG SE, unabhängig von deren Ergebnis.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.
 Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
- Der Versicherungsfall ist:
- 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 1 das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- 1.2 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2 sowie im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der der mitversicherten Person führt;
- 1.2.1 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2 sowie im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der der mitversicherten Person führt;
- 1.2.2 im Betreuungsrechtsschutz gemäß § 2 Nr. 11.3 die Einleitung des Betreuungsverfahrens;
- 1.3 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.
- Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):
- **drei Monate** Wartezeit gelten für
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2)
 - Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 1.2.3)
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern (§ 10 Nr. 4.3)
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3)
 - Rechtsschutz für Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren (§ 10 Nr. 4.5)
 - Rechtsschutz für einmalige Erschließungs- und Anliegerabgaben (§ 10 Nr. 4.6)
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 Nr. 7.2)
 - **sechs Monate** Wartezeit gelten für
 - Bauherren-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 4.7)
 - **1 Jahr** Wartezeit gilt für
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13)
 - **3 Jahre** Wartezeit gelten für
 - Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten (§ 2 Nr. 12)
 - Rechtsschutz im Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 10 Nr. 4.6)
2. Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.
 Sind **mehrere** Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der **erste** entscheidend.
 Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
3. In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- 3.1 Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. („*Willenserklärung*“ oder „*Rechtshandlung*“: *Das sind zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung.*)
- 3.2 Sie melden der ARAG SE einen Versicherungsfall, sind aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei der ARAG SE versichert.
- 3.3 Im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr.5 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.

4. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit
- 4.1 Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil A § 1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko **seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen** bei der ARAG SE versichert und der Beitrag bezahlt ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Rechtsschutzdeckung.
- 4.2 Wenn die **Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln** strittig ist, verzichtet die ARAG SE
- auf die Wartezeit
 - auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags abgeschlossen wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags noch nicht bekannt ist.

§ 4 a Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Nr. 3 Folgendes: Sie haben in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der ARAG SE:

- Der Versicherungsfall ist während der Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in die Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten während der Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zur ARAG SE lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen gibt die ARAG SE Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags.

§ 5 Leistungsumfang

1. Die ARAG SE erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:
- 1.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Inland** übernimmt die ARAG SE folgende Kosten:
- Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, trägt die ARAG SE die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die ARAG SE nicht.*)
- Die ARAG SE erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?
- Dann übernimmt die ARAG SE weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt) oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts. Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Ausnahme:** Im Straf-, **Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** trägt die ARAG SE diese weiteren Kosten **nicht**.
- Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- 1.2 Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** trägt die ARAG SE die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.
- Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die ARAG SE so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.
- Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.
- Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt? Dann übernimmt die ARAG SE **zusätzlich** die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die ARAG SE dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines **Verkehrsunfalls** im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt die ARAG SE auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt die ARAG SE im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Rahmen des § 6 Nr. 2 trägt die ARAG SE abweichend von Nr. 1.2 Abs. 1 die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.

- 1.3 Die ARAG SE trägt
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 1.4 Die ARAG SE übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 a) im Inland.
- 1.5 Die ARAG SE übernimmt die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- 1.6 Die ARAG SE übernimmt die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige technische Sachverständigenorganisation (*Beispiel: TÜV oder Dekra*) in Fällen
- der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.
- 1.7 Die ARAG SE trägt die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tut sie, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- 1.8 Die ARAG SE trägt Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt sie jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen.
Die ARAG SE übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstattet sie Ihnen diese in Euro.
- 1.9 Die ARAG SE übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
2. Die ARAG SE erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- Bei fremder Währung erstattet die ARAG SE Ihnen diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
3. Die ARAG SE kann folgende Kosten **nicht** erstatten:
- 3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- 3.2 Kosten
- 3.2.1 die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt die ARAG SE 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)
Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;
- 3.2.2 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt die ARAG SE die darauf entfallenden Kosten nicht;

- 3.3 Von den von ihr zu tragenden Kosten zieht die ARAG SE die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht die ARAG SE zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 Die ARAG SE zieht keine Selbstbeteiligung ab, sofern der Versicherungsfall mit einem ersten Beratungsgespräch nach § 34 RVG abgeschlossen ist;
- 3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*) je Vollstreckungstitel entstehen;
- 3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);
- 3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;
- 3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestünde;
- 3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 10 richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
4. Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
5. Die ARAG SE sorgt
- 5.1 für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Die ARAG SE übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
- 5.2 für die Zahlung einer Kautions, wenn nötig, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in Ihrem Recht&Heim Aktiv-Vertrag vereinbarten Höhe;
- 5.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt sie in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
- 5.4 auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass Sie ihr die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens vierzehn Tage vor der Reise, zusenden.
 Verlieren Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG SE bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernimmt die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten.
Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr.
6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten
- 6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2) für Notare;
- 6.2 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*);
- 6.3 im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Außergerichtliches Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt die ARAG SE in Deutschland für den von ihr vermittelten Mediator die Kosten bis zu 1.500 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000 Euro. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*) Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernimmt sie in folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
 - Verwaltungs-Rechtsschutz
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- soweit der betroffene Deckungsbereich in Ihrem Recht&Heim Aktiv-Vertrag vereinbart ist.

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens im Immobilienbereich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernimmt die ARAG SE auch dessen übliche Vergütung bis 1.000 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE **nicht verantwortlich**.

Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung.

Eine Wartezeit gemäß § 4 besteht nicht.

Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz sowie im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, im Rechtsschutz in Ehesachen und in Unterhaltssachen besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (siehe § 2 Nr. 5, 6, 7.2, 12, 13 und 14).

2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Nr. 1 trägt die ARAG SE die Kosten in folgenden Fällen:

- 2.1 Der Versicherungsfall tritt während eines bis zu einem Jahr dauernden Aufenthalts ein. Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro.

- 2.2 Es besteht Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.

Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen

1. Rechtsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 10 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Rechtsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

2. Alle Bestimmungen aus dieser Rechtsschutzdeckung gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob die ARAG SE Kosten für mitversicherte Personen bezahlen soll.)

3. Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 Nr. 14.1 getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwalts als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

2 Verhalten im Versicherungsfall

§ 8 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

1. Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- 1.1 Sie müssen der ARAG SE den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- 1.2 Sie müssen die ARAG SE
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - ihr Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit ihr abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).
- 1.4 entfällt
2. Die ARAG SE bestätigt Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
 - bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
 Dann trägt die ARAG SE nur die Kosten, die sie bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
3. Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ihr die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
 Wenn die ARAG SE den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
4. Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
 - Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
5. Wenn Sie eine der in Nummer 1 und Nummer 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
 Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG SE Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.
 Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
 Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der ARAG SE. (Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit der ARAG SE nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte sie jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.)
 Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
6. entfällt
7. Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit dem schriftlichen Einverständnis der ARAG SE abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie der ARAG SE gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
8. Wenn ein anderer (zum Beispiel: Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über.
 Aber nur dann, wenn sie die Kosten bereits beglichen hat.
 Sie müssen der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die sie braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt.
 Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und die ARAG SE deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
 Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

9. Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen (zum Beispiel: Prozessgegner) erstattet wurden, die die ARAG SE zuvor geleistet hat, müssen Sie ihr diese zurückzahlen.

3 Formen des Rechtsschutzes

§ 9 entfällt

§ 10 Aktiv-Rechtsschutz

1. Sie und bei Wahl der Familienversion gemäß Teil A § 4 Nr. 1 Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Nr. 4.2), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist, haben Versicherungsschutz
- 1.1 für den **privaten** Bereich (Privat)
für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer;
Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
- eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
- Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.
- 1.2 im **beruflichen** Bereich (Beruf)
- 1.2.1 für Ihre berufliche nicht-selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter);
- 1.2.2 außerdem als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
- 1.2.3 abweichend von § 3 Nr. 2.3 auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsvertragsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen mit einem Gesamtjahreseinkommen von maximal 50.000 Euro hieraus. Übersteigt das Gesamtjahreseinkommen diesen Betrag, besteht auch kein anteiliger Versicherungsschutz.
- 1.3 im privaten **Verkehrsbereich** (Verkehr)
wenn Sie rechtliche Interessen als
- Eigentümer
 - Halter
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Erwerber
 - Fahrer
- von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.
Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder:
- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.
- Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge versichert.
- 1.4 im **Immobilienbereich** (Wohnen)
- 1.4.1 als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter
- aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der vorübergehenden Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste;
 - einer im Ausland im Sinne des § 6 Nr.1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit.
- Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;
- 1.4.2 für die Vermietung einer Einliegerwohnung im von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus.
2. Mitversichert sind
- 2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil A § 4 Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen;
- 2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil A § 4 Nr. 2.2 genannten Personen;

- 2.3 im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder wahrend der Vertragsdauer auf den nach Nrn. 1 und 2.1 oder 2.2 genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorubergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhangers.
3. Der Versicherungsschutz umfasst
- | | |
|--|-------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | § 2 Nr. 1 |
| Arbeits-Rechtsschutz | § 2 Nr. 2 |
| Wohnungs- und Grundstuck-Rechtsschutz | § 2 Nr. 3 |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | § 2 Nr. 4 |
| Steuer-Rechtsschutz | § 2 Nr. 5 |
| Sozial-Rechtsschutz | § 2 Nr. 6 |
| Verwaltungs-Rechtsschutz | § 2 Nr. 7.2 |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | § 2 Nr. 8 |
| Straf-Rechtsschutz | § 2 Nr. 9 |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | § 2 Nr. 10 |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfugung | § 2 Nr. 11 |
| Rechtsschutz fur Opfer von Gewaltstraftaten | § 2 Nr. 14 |
| ARAG JuraTel® | Klausel 1 |
| Rechtsschutz fur Mediationsverfahren | § 5 a |
| Vorsorge-Rechtsschutz | Klausel 4 |
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
- 4.1 den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstoen im Internet fur ein erstes Beratungsgesprach zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoes im Internet erhalten haben. Die ARAG SE ubernimmt fur alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen nicht mehr als 500 Euro. In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung.
- 4.2 den Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung fur die einmalige Inanspruchnahme juristischer Hilfe bei der Erstellung eines Testaments. Die Kostenubernahme ist auf einen Leistungsfall wahrend der Vertragsdauer Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags gema Teil A § 2 und hochstens 500 Euro begrenzt.
- 4.3 den Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern fur versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer fur ein erstes Beratungsgesprach bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhaltnisses. In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich gema Nummer 1.2 versichert ist.
- 4.4 den Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren fur ein erstes Beratungsgesprach in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. In diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung.
- 4.5 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 3.4.
- 4.6 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschlieungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.9. Fur Nummern 4.5 und 4.6 betragt die Versicherungssumme je Versicherungsfall bis zu 30.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gema Nummer 1.4 versichert ist. Anspruch auf Versicherungsschutz besteht jeweils nach Eintritt eines Versicherungsfalls gema § 4 Nr. 1.3 sowie Nr. 1 Absatze 2 und 3.
- 4.7 den **Bauherren-Rechtsschutz fur den Versicherungsnehmer selbst** in der Eigenschaft als Bauherr von – auch bisher nicht versicherten – Gebauden oder Gebaudeteilen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gema Nummer 1.4 versichert ist. Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
- dem Erwerb des Baugrundstucks
 - der Errichtung des Gebaudes oder Gebaudeteils oder
 - baubehordlich genehmigungs-/anzeigepflichtigen Veranderungen eines Grundstucks, Gebaudes oder Gebaudeteils
- Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 und Nr. 2.6. Die Versicherungssumme betragt **insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit**.
- Ausnahmen:** Versicherungsschutz besteht **nicht** fur
- Streitigkeiten aus der Finanzierung
 - die Beteiligung an Immobilienfonds

(Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Sie streiten mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Architekten, dem Handwerker oder es wird gegen Sie wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)

4.8 **Kostenschutz für Übergabeprotokolle**

Die ARAG SE vermittelt Ihnen einen Dienstleister und übernimmt dessen Kosten zur Erstellung von **maximal zwei** Übergabeprotokollen pro Kalenderjahr je versicherter Wohneinheit in Deutschland. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich gemäß Nummer 1.4 versichert ist.

Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.

Für die Tätigkeit des Dienstleisters ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

5. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz

5.1 um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:

5.1.1 beruflicher Bereich (Nummer 1.2)

mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;

5.1.2 Verkehrsbereich (Nummer 1.3);

5.1.3 Immobilienbereich (Nummer 1.4);

5.2 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird

5.2.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12);

5.2.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13);

5.2.3 den erweiterten Straf-Rechtsschutz (Klausel 3).

6. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor? Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Abweichend hiervon besteht

6.1 im Verkehrsbereich (Nummer 1.3) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die in steuerlicher Hinsicht nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören;

6.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen (*zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeldversicherung*), die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben;

6.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu zehn kW-Peak auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 1.4.3. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt bis zu 10.000 Euro.

7. Wenn ARAG SE im Verkehrsbereich (Nummer 1.3) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von der ARAG SE zu erbringenden Leistung.

Klausel 1 – ARAG JuraTel®

(1) Gegenstand der telefonischen Erstberatung

Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, zur Verfügung.

(2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten Ihres Ehe- oder Lebenspartners, der Kinder und weiterer Familienangehöriger, soweit diese gemäß Teil B § 10 RuHe mitversichert sind. Es besteht für die Klausel 1 keine Wartezeit.

(3) Leistungsumfang

Die ARAG SE übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß Teil B § 5 Nr. 1.1 RuHe. Eine im Übrigen zu Teil B § 10 RuHe vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt unberücksichtigt.

Klausel 2 – nicht belegt

Klausel 3 – Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige, sofern besonders vereinbart

1. Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich sowie berufliche nichtselbstständige und ehrenamtliche Tätigkeiten; die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sowie als Prokurist ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
 2. Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.
 3. Die Sie betreffenden Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Sie können jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- (1) Leistungsarten
1. Der Versicherungsschutz umfasst
 - 1.1 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind); geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt haben und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt;
 - 1.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
 - 1.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
 2. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Leistungsarten zu Nummern 1.1 und 1.2 für Sie auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt vor Behörden oder Gerichten, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand).
- (2) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
1. Bei Vergehen entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn Sie rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt werden. Sie sind dann verpflichtet, der ARAG SE die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
 2. Es besteht kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

3. Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
 - 3.1 wenn Sie als Führer von Motorfahrzeugen betroffen sind und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben sollen;
 - 3.2 wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder Inneren Unruhen gegeben ist;
 - 3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - 3.4 aus dem Kartell- und sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - 3.5 in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 3.5.1 Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - 3.5.2 dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
4. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.
 - (3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
 1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsvertrag genannten beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des versicherten Zeitraums.
 2. Als Versicherungsfall gilt
 - 2.1 für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie;
 - 2.2 für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines förmlichen standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - 2.3 für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie oder die von Ihnen im Versicherungsvertrag benannte Person zur Zeugenaussage.
Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.
 - (4) Leistungsumfang
 1. Die ARAG SE trägt
 - 1.1 die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren; die ARAG SE übernimmt auch die Ihnen auferlegten Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grund eine Aussetzung dieser Verfahren erfolgt;
 - 1.2 für Sie die angemessene Vergütung sowie die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) üblichen Auslagen eines beauftragten Rechtsanwalts für die
 - 1.2.1 Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
 - 1.2.2 Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
 - 1.2.3 verwaltungsrechtliche Tätigkeit, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
 - 1.2.4 Tätigkeit als Zeugenbeistand.
Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüft die ARAG SE in entsprechender Anwendung von § 3 a Abs. 2 RVG. Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.
Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;
 - 1.3 für alle anderen nach Teil A, § 4 versicherten Personen die Vergütung eines für diese Personen tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts für die
 - a) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren,
 - b) Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
 - 1.4 die Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die versicherten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- 1.5 die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind, soweit die ARAG SE sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt;
- 1.6 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- 1.7 die Kosten Ihrer Reisen zum Gericht, wenn dieses Ihr persönliche Erscheinen angeordnet hat; die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
2. Die ARAG SE sorgt ferner für
- 2.1 die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- 2.2 die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;
- 2.3 die Zahlung eines zinslosen Darlehens bei einer Strafkautions bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von ARAG SE geleisteten Kautionsleistung sind neben den beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch die ARAG SE einverstanden waren.
3. Die ARAG SE trägt nicht
- 3.1 die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 3.2 die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall;
- 3.3 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 3.4 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von der ARAG SE zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
4. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für Steuerberater und bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, die befugt sind, die Verteidigung einer versicherten Person zu übernehmen.
5. Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die ARAG SE in jedem Versicherungsfall sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle einmal die in § 5 Nrn. 1 und 2 genannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens die vereinbarte Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle. Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Versicherungsfall.
- (5) Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira eintreten, und für die in diesem Bereich der gesetzliche Gerichtsstand gegeben ist.
- (6) Versicherungssumme
Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles nach § 5 Abs. 2 werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (7) Anzuwendendes Recht
Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 4 – Vorsorge-Rechtsschutz

Ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres gemäß Teil B. RuHe 2014 oder mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p, oder mit Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort, Basis oder Premium nach §§ 29, 29 b oder 20 p versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (Beispiel: Sie erwerben eine Eigentumswohnung, die Sie vermieten) oder
- ein Versicherter eine gemäß dem Tarif der ARAG SE mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28 b oder § 28 p versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (Beispiel: ein Single heiratet), können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person angepasst wird. Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Sie müssen der ARAG das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Wenn Sie der ARAG das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist anzeigen, können Sie die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrages nur noch mit der Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten gemäß § 4 Absatz 1 c). Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Klausel 5 – ARAG web@ktiv®, sofern besonders vereinbart

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüche

1.1 wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“:

Als Schädigung Ihrer „E-Reputation“ gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

1.2 wegen Identitätsmissbrauch:

Als „Identitätsmissbrauch“ bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungs- (*zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten*) oder Identitätsauthentifizierungselementen (*zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkarten-Daten, digitaler Fingerabdruck*) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

1.3 wegen Missbrauch von Zahlungsmitteln:

zum Beispiel Kreditkarten, „elektronisches Geld“;
zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.

2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie

- über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließen,
- mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt.

3. Aktiver Straf-Rechtsschutz
für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“ (siehe Nummer 1.1) oder Identitäts-Missbrauch (siehe Nummer 1.2) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.
4. Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberverstößen
für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Die ARAG SE übernimmt je Erstberatung, die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
5. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (*zum Beispiel Beleidigung, Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke*).
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).
6. ARAG JuraTel®
Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

§ 3 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach Teil B § 5.

Darüber hinaus übernimmt die ARAG SE die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe Nummer 2.1) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (*zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*).

§ 5 Was ist nicht versichert?

1. Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstige selbstständigen Tätigkeit.
2. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch Sie selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.
4. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.
5. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer „E-Reputation“ in der Onlinepresse.
6. Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit
 - dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - dem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie oder mitversicherte Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen;
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
 Auch bei der Finanzierung eines der unter Nummer 6 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
7. Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
 - Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.

8. Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie sollen die „E-Reputation“ eines anderen verletzt haben, und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.*)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Onlinekäufer verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Dies ist aufgrund des Kaufvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.*)
9. Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1 und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 Nr. 2.
10. Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
11. Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
12. Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*) wahr.
13. Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
14. Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
15. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
16. Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
17. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis § 2 Nr. 4 den Versicherungsfall **vorsätzlich und rechtswidrig** herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
18. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf Madeira
 - auf den Azoren
2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.
Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst:

1. ARAG JuraTel®
ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß Teil B § 5 Nr. 1.1.
2. Onlinerechtsberatung
ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein. ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts gemäß Teil B § 5 Nr. 1.1.
3. Vertragscheck
ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für Prüfungen von konkreten Rechtsfragen zu Verträgen, die Sie im privaten Lebensbereich schließen wollen zur Verfügung; dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge innerhalb einer gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist. Je Vertrags-Check erstattet ARAG SE die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 100 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Prüfungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Prüfung von Verträgen bezüglich
 - Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen;
 - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
 - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
4. Webcheck
Die ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über unser Internetportal für eine rechtliche Prüfung Ihrer privaten Homepage zur Verfügung. Hierfür erstattet ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr bis 100 Euro. Prüfungsgegenstand sind:
 - die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain
 - Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten
 - die Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz
 - urheberrechtliche Risiken bei der Verwendung von Texten und Bildern

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

§ 4 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 5 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 7 – ARAG JuraCheck® Plus, sofern besonders vereinbart

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Über den Leistungsumfang von ARAG JuraCheck® (Klausel 6) hinaus haben Sie zusätzlich Anspruch auf persönliche Rechtsberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Die ARAG SE übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Versuch zur Klärung Ihres Beratungsbedürfnisses durch eine vorangegangene Beratung mit ARAG JuraTel®.

Teil C Haftpflichtdeckung

§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung

1. Die ARAG bietet Ihnen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken von Ihnen;
 - 2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat;
 - 2.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)
 - 2.3.1 Für diese beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Sie sind verpflichtet, jedes neue Risiko zeitnah anzuzeigen, jedoch spätestens nach Aufforderung der ARAG innerhalb eines Monats. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
 - 2.3.2 Der Versicherungsschutz ist auf 5 Millionen Euro begrenzt.
 - 2.3.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit;
 - die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung

1.
 - 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund eines Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
 - 1.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf Kosten der ARAG.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von der ARAG gewünscht oder genehmigt, trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

- 1.2.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 1.3 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vergleiche aber Nummer 2.1). Dies gilt nicht bei einer Inanspruchnahme vor Gerichten in USA/Kanada. Hier erfolgt eine Anrechnung.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
2.
 - 2.1 Die ARAG wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn ein Dritter für das Schadenereignis ersatzpflichtig oder ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.
Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 50.000 Euro.
 - 2.2 Zusätzlich sind Schäden, die Ihre deliktsunfähigen Enkelkinder verursachen, während diese in Ihrer gelegentlichen Obhut sind, mit einer Höchstersatzleistung je Schadenereignis von 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Schadenereignisse eines Kalenderjahres, mitversichert.
Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern ein Dritter für das Schadenereignis ersatzpflichtig oder ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
3.
 - 3.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
 - 3.2 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
 - 3.3 Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
 - 3.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 3 Private Risiken

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs. Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
 - (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, falls nicht besonders vereinbart oder
 - (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.Insbesondere ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand
 - aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige
 - aus der Betreuung sonstiger aufsichtsbedürftiger Familienangehöriger, die in Ihrem Haushalt leben
- 1.2 abweichend von Nummer 1. Satz 1 und ergänzend zu Nummer 1.1 aus der Betreuung von bis zu fünf fremden minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Werden mehr als fünf fremde Kinder betreut, entfällt die Mitversicherung.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;
- 1.3 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.4 als Radfahrer;
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen, sofern sie nicht zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen dienen;
- 1.7 als Reiter fremder Pferde oder Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Pferdehalter oder -eigentümer;
- 1.8 als Hüter fremder Hunde, sofern es sich nicht um gewerbsmäßiges Hüten handelt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung besteht; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Hundehalters oder -eigentümers;
- 1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.10 abweichend von § 10 Nr. 17 aus dem Gebrauch von
 - 1.10.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
 - 1.10.2 ferngesteuerten Land- und Wassermotormodellfahrzeugen;
 - 1.10.3 Wassersportfahrzeugen inklusive Windsurfbrettern, ausgenommen eigene Segelboote über zehn Quadratmeter Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren über fünf PS – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen;
 - 1.10.4 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendeten Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
Nicht versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen auf sogenannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um Wege bzw. Grundstücke wie zum Beispiel stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs Kilometer pro Stunde Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Flächen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass für sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Dies gilt auch bei behördlich erteilter Ausnahme von der Zulassungsstelle;
 - 1.10.5 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als sechs Kilometer pro Stunde Höchstgeschwindigkeit;
 - 1.10.6 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 Kilometer pro Stunde, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen.
Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.
Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- 1.11 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von § 10 Nr. 13 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- 1.11.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.11.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 1.11.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch
Für Nummer 1.11.1 bis 1.11.3 gilt:
Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
• auf derselben Ursache,
• auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
• auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
Im Rahmen der im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme 1 Million Euro und stellt zugleich die Höchstentschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
• Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
• IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
• Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
• Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access Providing, Host Providing, Full Service Providing;
• Betrieb von Datenbanken.
- 1.12 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 1.12.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
• unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (zum Beispiel Hackerattacken, Denial of Service Attacks),
• Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (zum Beispiel Softwareviren, Trojanische Pferde);
- 1.12.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
• massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (zum Beispiel Spamming),
• Dateien (zum Beispiel Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- 1.12.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit Sie oder dieser den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Onlinetauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
2. Auslandsdeckung
Versicherungsschutz besteht bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira.
Im übrigen Ausland besteht Versicherungsschutz nur bei einem Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren. Bei vorübergehendem Aufenthalt von über einem Jahr ist die ARAG jedoch durch Sie zu benachrichtigen. Ansonsten kann sie gemäß Teil A §14 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit/vormundschaftlich bestellter Betreuer

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 3 Nr. 1 (1) die gesetzliche Haftpflicht für Sie aus ehrenamtlicher Tätigkeit/als ehrenamtlich vormundschaftlich bestellter Betreuer.
Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht für Sie

- 1.1 aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- 1.1.1 in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, in der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- 1.1.2 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- 1.1.3 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie zum Beispiel als Betriebsrat oder Versichertenältesten;
- 1.2 als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrags die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken

- 1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Eigentümer, Mieter und Nutznießer von Haus- und Grundbesitz, sofern dieser von Ihnen selbst oder mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt
 - 1.1 im Inland für
 - 1.1.1 ein Einfamilienhaus einschließlich Einliegerwohnung oder eine Eigentumswohnung und
 - 1.1.2 ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, einschließlich der zugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens, und einschließlich des privaten Betriebs und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage sowie dessen Einspeiserisiko bis zehn kW-Peak, begrenzt auf sechs Monate. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet und fest mit dem Grundstück verbunden ist.
Bei Eigentumswohnungen sind die Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - 1.1.3 eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks. Dies gilt bis zu einer Grundstücksfläche von 2.000 Quadratmeter.
 - 1.2 in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus;
 - 1.3 außerhalb der in Nummer 1.2 genannten Staaten für die vorübergehende private Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern bis zu einem Jahr.
- 2. Versichert ist im Inland auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einzelnen privat genutzten Räumen, Garagen, Wohnungen und Einfamilienhäusern bis insgesamt 80 Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche oder einer Einliegerwohnung.
Wird diese Größe überschritten, entfällt die Mitversicherung.
Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§1 Nr. 2.3).
- 3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 4.1 bei Mietsachschäden – abweichend von §10 Nr. 5 – aus der Beschädigung von
 - Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden;
 - Mobiliar und Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern.
 - 4.1.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
 - 4.1.2 Ausgeschlossen sind ferner die unter das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
Auf Wunsch händigen wir Ihnen den Wortlaut des Regressverzichtsabkommens aus.
 - 4.1.3 Die Versicherungssumme der ARAG beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 1 Million Euro je Schadenereignis, maximal das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

- 4.1.4 Die Versicherungssumme der ARAG beträgt bei Schäden am Mobiliar und Inventar je Schadenereignis 30.000 Euro, maximal das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.
- 4.2 aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), die Ihnen obliegen.
Versicherungsschutz besteht auch
- wenn Sie diese Pflichten als Mieter vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommen haben;
 - für Personen, die durch Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke durch den Versicherungsnehmer beauftragt sind für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
- 4.3 in Ergänzung von § 1 Nr. 1 und abweichend von § 10 Nr. 5 aus dem Abhandenkommen von fremden privaten oder beruflichen Schlüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben (Schlüsselverlust).
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden wegen eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes.
Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
Die Höchstersatzleistung der ARAG ist auf 30.000 Euro je Schadenereignis und auf das Doppelte dieses Betrags je Versicherungsjahr begrenzt.
- 4.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten in und an der/dem im Versicherungsschein genannten selbst bewohnten Wohnung/Einfamilienhaus (Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserhältnisse.
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in eigener Regie) an einen Dritten vergeben sind.

§ 6 Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitsschäden

- 1.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht
- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung gewährt).
- Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht
- als Inhaber von oberirdischen Anlagen (auch Kellertanks) zur Lagerung von höchstens 5.000 Liter bzw. Kilogramm gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 50 Liter bzw. Kilogramm je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern. Heizöltanks können in Einzeltanks oder Batterietanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern vorhanden sein. Wird dieses Gesamtfassungsvermögen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).
- 1.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der ARAG insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung des § 2 Nr. 1.3.
Auf Weisung der ARAG aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der ARAG Ihrer Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der ARAG.
- 1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
2. Sofern besonders vereinbart, ist versichert die Haftpflicht für Sie
- 2.1 als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Anlagenrisiko).

- 2.2 Vorsorgeversicherung
Die Bestimmungen des § 1 Nr. 2.3 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
- 2.3 Eingeschlossene Schäden
Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Die ARAG ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.
Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vertraglich vereinbart ist.
- 3. Sachschäden durch häusliche Abwässer
Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer sind eingeschlossen.
- 4. Allmählichkeitsschäden
- 4.1 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen, sind mitversichert.

§ 6 a Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG)

- 1. Mitversichert sind in abweichend von § 1 Nr.1 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
 - 1.1 die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - 1.2 die sonstigen Schadenursachen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt sind.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Umweltschaden ist eine

- 1.3 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- 1.4 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- 1.5 Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst werden.

- 2. Nicht versichert sind
 - 2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen Sie (als Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, wenn Sie Schaden dadurch verursacht haben, dass Sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
 - 2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - 2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - 2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 1 Million Euro.
- 4. Ausland
Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinien (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen

1. Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Zerstörung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
2. Ausgeschlossen bleiben:
 - 2.1 Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - 2.2 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und Verlust;
 - 2.3 Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - 2.4 Vermögensschäden;
 - 2.5 Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
3. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 250 Euro, soweit nicht vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 10.000 Euro.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

§ 8 Schäden bei Gefälligkeiten

1. Verursachen Sie oder eine mitversicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich die ARAG nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.
2. Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen ihrer Aufwendungen behält sich die ARAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrags sind.
3. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 250 Euro, soweit nicht vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 10.000 Euro.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

§ 9 Forderungsausfalldeckung

1. Die ARAG gewährt Versicherungsschutz, wenn Sie oder eine mitversicherte Person (mit Ausnahme nach Teil A § 4 Nr. 3, zum Beispiel Hausangestellte) im privaten Bereich während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden, die aus diesem Schadenereignis entstandene Schadenersatzforderung mindestens 2.500 Euro beträgt und gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Teilleistungen des Schädigers werden angerechnet.
2. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach der Haftpflichtdeckung dieses Vertrags.
3. Über die Haftpflichtdeckung hinaus sind Schadenersatzansprüche mitversichert, denen
 - 3.1 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt,
 - 3.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
4. Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass der Schadenersatzpflichtige zahlungs- oder leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines rechtskräftigen Urteils (Titels) nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht der Bundesrepublik Deutschland:
 - 4.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - 4.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat,
 - 4.3 ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
 - 4.4 der ARAG nach Feststellung der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich und unverzüglich gemeldet werden,
 - 4.5 an die ARAG die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils angehängt und an deren erforderliche Umschreibung auf die ARAG mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind der ARAG zu belegen und nachzuweisen (zum Beispiel Zeitpunkt, Ursache, Her- gang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

Die ARAG prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte hat keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

- 4.6 Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren,
- 4.6.1 die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereini- gungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder
- 4.6.2 die einer Pflichtversicherung unterliegen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- 4.6.3 Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- 4.6.4 Immobilien, für die gemäß Privat-Haftpflichtversicherung-Schutz kein Versicherungsschutz besteht,
- 4.6.5 Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchttieren,
- 4.6.6 Sachen, die (auch) im Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamt) Ihnen oder einem Mitversicherten zuzurechnen sind.
- Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
- 4.6.7 Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu er- bringen hat (zum Beispiel aus Sach- oder Haftpflichtversicherung) oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbrin- gen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt,
- 4.6.8 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- 4.6.9 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
5. Die ARAG leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags, höchstens jedoch bis zur Versiche- rungssumme gemäß Versicherungsschein.

§ 9 a Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung ein- getreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zah- lungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbs- rechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäfts- führung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammen- hang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der im Versiche- rungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme.

§10 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
3. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
Haftpflichtansprüche
 - von Ihnen selbst oder der in Teil A § 4 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
 - zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.
4. Haftpflichtansprüche gegen Sie
- 4.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 4.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- 4.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- 4.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- 4.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- 4.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Nummer 4:
Die Ausschlüsse unter Nummer 4 (1) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mietsachschäden gemäß § 5 Nr. 4.1 und verlorene Schlüssel gemäß § 5 Nr. 4.3.
6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 6.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 6.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 6.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen entstanden sind und sich diese Sachen oder, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegen und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führen.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

Zu Ziffer 6 und Ziffer 7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 6 und Ziffer 7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

8. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
10. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - 11.1 gentechnische Arbeiten;
 - 11.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - 11.3 Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mithilfe von GMO hergestellt wurden.
12. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - 12.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - 12.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
 - 12.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus
 - 13.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - 13.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - 13.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - 13.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
14. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
16. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
17. die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in § 3 Nr. 1.10 genannten Fahrzeuge.
18. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
2. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen der Streit verkündet, so haben Sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens, ebenso bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls, auch wenn der Versicherungsfall der ARAG bereits angezeigt wurde.
3. Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es Ihnen zumutbar ist. Sie haben der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberich-

te zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

4. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
5. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 12 Erzieher- und Lehrer-Haftpflichtversicherung (falls gesondert vereinbart)

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Erzieher oder Lehrer im öffentlichen Dienst oder in kirchlichen Einrichtungen.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - aus Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive/n Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung,
 - aus Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (zum Beispiel Elternversammlungen, Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulfeste und -feiern),
 - aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufhalten bis zu einem Jahr,
 - aus Erteilung von Nachhilfestunden,
 - aus der Tätigkeit als Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulleiter,
 - bei Sportlehrern aus Sportmassagen (nicht Heilmassagen).Nicht versichert für Erzieher und Lehrer
 - ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit,
 - sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Erziehungs- oder Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen (Ausnahme: Schlüsselverlust),
 - sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

§ 13 Hundehalterrissen (falls gesondert vereinbart)

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines oder mehrerer Hunde zu privaten Zwecken.
2. Mitversichert ist nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der in Ihrem Auftrag die Führung und/oder Aufsicht über den/die Hund/e übernommen hat und wegen eines durch den/die Hund/e verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
3. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein.

Teil D Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)

§1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist
 - 1.1 der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 20.
 - 1.2 Versichert sind auch
 - 1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
 - 1.2.2 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;
 - 1.2.3 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge;
 - 1.2.4 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
 - 1.2.5 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
 - 1.2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß § 17 Nr. 4. bleibt unberührt;
 - 1.2.7 Handelswaren und Musterkollektionen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles innerhalb der versicherten Wohnung befinden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 10.000 Euro begrenzt;
 - 1.2.8 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (siehe Teil A § 17 Nrn. 1 und 2) gehalten werden (zum Beispiel Fische, Katzen, Vögel).
 - 1.3 Die in Nummer 1.1 und Nummer 1.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
 - 1.4 Nicht versichert sind
 - 1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nummer 1.2.1 oder 1.2.2 genannt;
 - 1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nummer 1.2.3 genannt;
 - 1.4.3 Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nummer 1.2.4 genannt;
 - 1.4.4 der Hausrat von Untermietern, die nicht zum Kreis der mitversicherten Personen gehören, in Ihrer Wohnung, es sei denn, der Hausrat wurde den Untermietern von Ihnen überlassen;
 - 1.4.5 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (zum Beispiel für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind bis zu einer Höhe von 1.000 Euro versichert (siehe § 2 Nr. 3.15).

- 2. **Sofern besonders vereinbart**, ist auch das im Versicherungsschein bezeichnete Wohngebäude mit seinen Gebäudebestandteilen, die in Nummer 2.5 genannten Grundstücksbestandteile und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück versichert. Weiterhin sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (siehe Nummer 2.6) mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 25.000 Euro und für Gewächshäuser auf 1.000 Euro begrenzt.
 - 2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen.
 - 2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel, Einbauküchen, die individuell für das Gebäudespezifisch geplant und gefertigt sind.

- 2.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.
- 2.4 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
- 2.5 Als versicherte Grundstücksbestandteile gelten folgende mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundene Sachen:
- 2.5.1 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
- 2.5.2 Hof- und Gehwegbefestigungen,
- 2.5.3 Swimmingpools,
- 2.5.4 Masten- und Freileitungen,
- 2.5.5 Wege- und Gartenbeleuchtung,
- 2.5.6 Gehwegplatten,
- 2.5.7 Briefkästen/Müllboxen,
- 2.5.8 Klingelanlagen.
- 2.6 Als Nebengebäude gelten mit dem Erdboden verbundene Bauwerke auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht integraler Bestandteil des Hauptgebäudes sind. Als Nebengebäude gelten zu privaten Zwecken genutzte
- 2.6.1 Garagen, Carports,
- 2.6.2 Gewächs- und Gartenhäuser,
- 2.6.3 Bootshäuser,
- 2.6.4 Saunen.
- 2.7 Versichert sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Auf- bzw. Dachmontagen). Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.
3. Versichert sind auch die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.
Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.
Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Glaskeramik- bzw. Induktionskochplatten.
Nicht versichert sind alle sonstigen Verglasungen sowie Beleuchtungskörper, optische Geräte, Hohlgläser, Handspiegel, wärmetragende Flüssigkeiten führende Röhren von Sonnenkollektoren aus Glas oder Kunststoff, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton- Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel LCD- und Plasmabildschirme von Fernsehgeräten oder Computerdisplays) und Sachen, die bei Antragstellung bereits beschädigt sind.

§ 2 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens gemäß Teil A § 13 Nr. 3 für geboten halten durfte, hat die ARAG zu ersetzen.
Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
3. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
- 3.1 die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nummer 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; freiwillige Zuwendungen von Ihnen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die ARAG vorher zugestimmt hatte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr und anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden und nach öffentlichem Recht kein Erstattungsanspruch besteht;

- 3.2 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten); hierzu zählen nicht Dekontaminationskosten (siehe jedoch Nummer 3.6);
- 3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- 3.4 infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung).
Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt;
- 3.5 infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen (Mehrkosten). Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind ebenfalls versichert.
Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären;
- 3.6 die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall gemäß §§ 4 bis 14 aufwenden müssen (Dekontaminationskosten), um
- 3.6.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 3.6.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 3.6.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß 3.6 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- 3.6.4 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- 3.6.5 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- 3.6.6 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen ist und der ARAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können;
- 3.7 für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, maximal jedoch für 100 Tage (Transport- und Lagerkosten);
- 3.8 für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandgekommen sind (Schlossänderungskosten);
- 3.9 Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 72 Stunden;

- 3.10 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- 3.11 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 17) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 5) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
- 3.12 für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 17) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
- 3.13 für Hotelkosten oder Kosten für ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 250 Euro begrenzt. Wird kein Hotel oder ähnliche Unterbringung in Anspruch genommen, entschädigt die ARAG dem Versicherungsnehmer und jedem mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für sonstige Ausgaben pro Tag 10 Euro, begrenzt für die Dauer von 200 Tagen;
- 3.14 für Ihre außerplanmäßige Rückreise von einer Auslandsreise, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen und Ihre Anwesenheit am Schadenort wegen eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt, erforderlich ist (Rückreisekosten);
- 3.15 für die Rekonstruktion oder den Versuch einer Rekonstruktion von auf Festplatten gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten, elektronischen Daten und Programme, soweit die Festplatten durch einen ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört wurden. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien) oder die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro beschränkt;
- 3.16 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen);
- 3.17 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Verglasungen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- und Gerüstkosten);
- 3.18 für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
- 3.19 für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- 3.20 für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 3;
- 3.21 im Falle eines Sachschadens nach § 6 Nr. 1 oder Nr. 2 die nachgewiesenen Mehrkosten des Wasser- und Gasverbrauchs (Wasser- und Gasmehrverbrauch);
- 3.22 für die Organisation und Beauftragung von Handwerks- oder Dienstleistungsunternehmen (Handwerkerservice). Für die Leistungen dieser Unternehmen übernimmt die ARAG keine Haftung;
- 3.23 des Sachverständigenverfahrens, die durch Sie zu tragen sind, zu 100 Prozent. Dies gilt nur, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt (Sachverständigenkosten);
- 3.24 die tatsächlich und nachweislich für einen Umzug angefallen sind, sofern die versicherte Wohnung durch den Versicherungsfall für mindestens sechs Monate unbewohnbar geworden ist. Entschädigt wird auch eine Maklerprovision für die Vermittlung der Ersatzwohnung. Keine Erstattung von Umzugskosten erfolgt, sofern die neue Wohnung mehr als 100 Kilometer vom bisherigen Versicherungsort (siehe § 17) entfernt ist;
- 3.25 für Telefongespräche, die durch einen Täter nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung (siehe § 17) entstehen. Auf Verlangen der ARAG können von Ihnen Einzelgesprächsnachweise gefordert werden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 1.000 Euro begrenzt;
- 3.26 für persönliche Auslagen und Verpflegung, die nach Eintreten eines Versicherungsfalls mit einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro entstehen. Auf Verlangen der ARAG können von Ihnen Belege und Rechnungen gefordert werden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 500 Euro begrenzt;
- 3.27 für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen;
- 3.28 zur Wiederbefüllung von Aquarien und Wasserbetten.
4. Versichert sind auch, sofern Gebäude aufgrund besonderer Vereinbarung (§ 1 Nr. 2) versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten
- 4.1 für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück;

- 4.2 für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist, sowie die Kosten für das Wiederpflanzen junger Gewächse. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen;
- 4.3 für behinderungsbedingten Mehraufwand.
Soweit der entschädigungspflichtige Gebäudeschaden den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ersetzt Ihnen die ARAG die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte, versicherte, selbst genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen. Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für
- 4.3.1 den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- 4.3.2 die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts,
- 4.3.3 den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.
- Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen. Die Mehrkosten für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau werden auch ersetzt, wenn nicht Sie, sondern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft in dem versicherten Gebäude lebenden Bewohner eine medizinische Notwendigkeit besteht und nachgewiesen wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt;
- 4.4 die Sie für die Abwicklung des Gebäudeschadens (Koordination der Handwerker usw.) aufwenden, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 Euro übersteigt und soweit kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird (Regiekosten).
5. Die Entschädigung für alle unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Positionen ist, sofern keine andere Beschränkung angegeben ist, ohne Begrenzung.
6. Besteht Unterversicherung gemäß § 19 Nr. 4, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Weisungen der ARAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

- | | | |
|------|---|---------------|
| 1. | Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch | |
| 1.1 | Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß | (§ 4 Nr. 1–9) |
| 1.2 | Nutzwärmeschäden | (§4 Nr. 10) |
| 1.3 | Seng- und Schmorschäden | (§4 Nr. 11) |
| 1.4 | Schäden an Kühl- und Gefriergut | (§4 Nr. 13) |
| 1.5 | Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfachen Diebstahl | (§ 5) |
| 1.6 | Leitungswasser, Rohrbruch, Frost | (§ 6) |
| 1.7 | Sturm und Hagel | (§ 7) |
| 1.8 | Glasbruch | (§ 9) |
| 1.9 | Elementarschäden | (§ 10) |
| 1.10 | Graffiti | (§ 11) |
| 1.11 | radioaktive Isotope | (§ 12) |
| 1.12 | Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung | (§13) |
| 1.13 | Tierbisse an elektrischen Leitungen | (§14) |

zerstört bzw. beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Die in Nrn. 1.10 und 1.13 genannten Gefahren sind nur versichert, wenn Sachen gemäß § 1 Nr. 2 (Gebäude) im Rahmen dieses Vertrags versichert sind. Die in Nummer 1.9 genannte Gefahrengruppe und die Absicherung gegen Fahrraddiebstahl (siehe Nummer 1.5) sind nur dann versichert, wenn dies gesondert vereinbart wird.

§ 4 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Kühl- und Gefriergut

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Die ARAG leistet auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankung und Kurzschluss entstehen.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn dessen Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
4. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
5. Fahrzeuganprall durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen, sofern das Fahrzeug nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt oder geflogen wurde.
6. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle auslöst und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
7. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
8. Von einer Verpuffung wird gesprochen, wenn es durch die Verbrennungsreaktion zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.
9. Durch Blindgänger entstandene Schäden an versicherten Sachen sind solche, die durch die Explosion eines Blindgängers entstehen.
10. Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einer Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
11. Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Für den versicherten Hausrat (§ 1 Nr. 1) beträgt die Höchstentschädigung pro Schadenfall 2.500 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.
12. Schäden an Kühl- und Gefriergut
Die ARAG leistet Entschädigung für Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Ausfalls des örtlichen Stromnetzes entstanden sind.
Keine Entschädigung wird, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, geleistet, wenn Schäden durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
Die Außenversicherung (§ 17 Nr. 6) findet keine Anwendung.
Für den Entschädigungsanspruch haben Sie die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten, die Gefrier- oder Tiefkühlanlage regelmäßig abzutauen und eingelagerte Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Tiefkühlanlage zweckentsprechend zu verpacken.

§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

- 1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- 1.3 aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- 1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nummer 2 anwendet, um den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
- 1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
- 1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat.
2. Raub liegt vor, wenn
- 2.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- 2.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- 2.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls unmittelbar vor der Wegnahme oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
3. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nummer 1.1, 1.5 oder 1.6 bezeichneten Art in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn diese Sachen
- 4.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden.
Wertsachen gemäß § 20 sowie elektronische Geräte sind nur versichert, sofern diese nicht sichtbar im Fahrzeug aufbewahrt werden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt;
- 4.2 durch Einbruch in Schiffskabinen, Schlafwagenabteile oder Boote entwendet werden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro beschränkt. Für Wertsachen gemäß § 20 gelten die entsprechenden Entschädigungsgrenzen, sofern diese niedriger sind.
5. Sofern dies vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl, sofern das Fahrrad nachweislich durch ein eigenständiges und dem Wert des Fahrrads entsprechendes Fahrradschloss gegen Diebstahl gesichert ist, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (zum Beispiel sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- 5.1 Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gegen Diebstahl zu sichern.
In der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, sofern sich das Fahrrad nicht in Gebrauch befindet und nicht in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum untergestellt ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Fahrrad an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen ist.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so ist die ARAG unter den in Teil A § 14 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 5.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinen Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
- 5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
- 5.4 Verzicht auf Quotelung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 22 Nr.1) findet keine Anwendung.
6. Die ARAG leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl je Versicherungsfall Entschädigung für
- 6.1 Gartengeräte, Gartenmöbel und Wäsche auf der Leine, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 3.000 Euro;
- 6.2 Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Gehhilfen, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 1.000 Euro;
- 6.3 Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden, bis zu 3.000 Euro;

- 6.4 versicherte Sachen in Krankenzimmern und am Arbeitsplatz bis zu 1.000 Euro.
- 6.4.1 Entschädigung für versicherte Sachen in Krankenzimmern wird nur geleistet bei der Durchführung einer stationären Heilmaßnahme.
- 6.4.2 Der Arbeitsplatz ist jene Stelle im Betrieb, einer Verwaltung oder einer Organisation, an welcher der Versicherungsnehmer seine im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Tätigkeit erbringt. Der Arbeitsplatz muss sich innerhalb eines Gebäudes befinden.
- 6.4.2 Bargeld und andere Wertsachen im Sinne von § 20 Nr.1 sind mitversichert, sofern sie sich in einem geschlossenen Behälter (zum Beispiel Schrank) befinden.
- 6.5 Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden sind.
- 7. Die ARAG leistet auch Entschädigung für Schäden, die infolge eines Kredit- oder Geldkartenmissbrauchs entstehen, sofern der Täter durch einen Raub (siehe Nummer 2) in den Besitz der Karten gelangt ist.
- 7.1 Sie müssen die Karten unverzüglich bei dem zuständigen Kreditinstitut sperren lassen.
- 7.2 Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 1.000 Euro begrenzt.
- 7.3 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.
- 8. Die ARAG leistet auch Entschädigung, wenn versicherter Hausrat (siehe § 1 Nr. 1) durch Trickdiebstahl entwendet wird.
- 8.1 Trickdiebstahl besteht, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung gegenüber Ihnen versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet.
- 8.2 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 1.000 Euro begrenzt, bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.
- 9. Die ARAG leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1), wenn diese durch Erpressung entwendet werden oder abhandenkommen.
- 9.1 Erpressung besteht, wenn versicherte Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden, an dem die Tathandlung nach § 5 Nr. 2 verübt wird.
- 9.2 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß § 20 bleiben unberührt.
- 10. Voraussetzung für die Entschädigung nach den Nrn. 4 bis 9 ist eine unverzügliche Anzeige des Diebstahls durch Sie bei der zuständigen Polizeidienststelle. Verletzen Sie diese Obliegenheit, kann die ARAG gemäß Teil A §14 leistungsfrei sein.

§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost

Versicherte Gefahren und Schäden

- 1. Bruchschäden
Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Nrn. 1.1 und 1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 1 Nr. 1), leistet die ARAG Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - 1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - 1.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - 1.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - 1.1.3 von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
- 1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - 1.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,

- 1.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs- inklusive Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Teile von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- 1.3 sonstige Bruchschäden an Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen, bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Ferner sind Schäden, die von innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren und in Zisternen aufgefangenem Regenwasser verursacht werden, mitversichert.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
2. Nässeschäden
Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten, Schwimmbädern, Aquarien/Terrarien, aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen, innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren, in Zisternen aufgefangenem Regenwasser ausgetreten sein.
Für Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser beträgt die Höchstentschädigung 1.000 Euro bei einer Selbstbeteiligung von 100 Euro, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.
Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf und Regenwasser aus Zisternen stehen Leitungswasser gleich.
3. Nässeschäden am Hausrat
Die ARAG ersetzt auch Nässeschäden an versicherten Hausratsachen (siehe § 1 Nr. 1), die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser entstehen.
- 3.1 Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls innerhalb der versicherten Wohnung (siehe § 17) befinden.
- 3.2 Nicht versichert sind durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstückes oder Gebäudes entstandene Schäden.
- 3.3 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt 5.000 Euro.
4. Schäden am versicherten Gebäude
Sofern das Gebäude gemäß § 1 Nr. 2 mitversichert ist, leistet die ARAG auch Entschädigung für
- 4.1 Schäden nach Nrn. 1 und 2, die an versicherten Gebäuden oder Gebäudebestandteilen (siehe § 1 Nr.2) entstehen,
- 4.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes),
- 4.3 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlage, für die Sie die Gefahr tragen, sofern die Rohre
- 4.3.1 innerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen,
- 4.3.2 außerhalb des Versicherungsgrundstückes liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
5. Schäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude
Nur sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude
- 5.1 auf dem Versicherungsgrundstück oder
- 5.2 außerhalb des Versicherungsgrundstückes
- versichert, soweit diese Rohre der Wasserentsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.
Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 7 Sturm und Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer/Stunde).
2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes bzw. des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 2.2 Die ARAG leistet Entschädigungen für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - 3.1 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - 3.2 als Folge eines Sturmschadens gemäß Nummer 3.1 oder 3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- Für Schäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles auf dem Grundstück befinden, auf der sich die versicherte Wohnung befindet. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 3.000 Euro begrenzt.
4. Für Schäden durch Hagel gilt Nummer 3. sinngemäß. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

§ 8 Mietausfall, Mietwert

1. Die ARAG ersetzt
 - 1.1 im Fall der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers innerhalb des versicherten Einfamilienhauses den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Der ortsübliche Mietwert wird nur soweit entschädigt, als keine Hotelkosten oder sonstige Entschädigung im Sinne von § 2 Nr. 3.13 in Anspruch genommen wird.
Die ARAG ersetzt auch den Mietwert für selbst genutzte gewerbliche Räume.
2. Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz aller Bemühungen durch Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens bis zu der in Nummer 5 genannten Haftzeit ersetzt.
3. War die Einliegerwohnung oder das möblierte Zimmer zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall längstens bis zum Ablauf der unter Nummer 5 genannten Haftzeit gezahlt.
4. Ferner erstatten wir Ihnen den Mietausfall, wenn aufgrund einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr auf dem Nachbargrundstück die Räumung Ihres versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder einen anderen Ersatzpflichtigen erlangt wird.
5. Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
Ein Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 9 Glasbruch

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 3, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik leistet die ARAG nur Ersatz, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

§ 10 Elementarschäden

1. **Sofern besonders vereinbart** leistet die ARAG Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - 1.1 Überschwemmung des Versicherungsortes
 - 1.2 Rückstau
 - 1.3 Erdbeben
 - 1.4 Erdsenkung
 - 1.5 Erdrutsch
 - 1.6 Schneedruck
 - 1.7 Lawinen oder
 - 1.8 Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser, auf dem die im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschlägen.
3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem der im Versicherungsschein genannten selbst genutzten Wohnung oder des selbst genutzten Einfamilienhauses austritt.
4. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

 - 4.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 4.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
5. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
6. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
7. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
9. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
10. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro gekürzt (siehe Teil A § 10 Nr. 2.1).

§ 11 Schäden durch Graffiti

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro beschränkt.

§ 12 Schäden durch radioaktive Isotope

1. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 13 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen,
 - 1.1 die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben;
 - 1.2 die von nicht zum versicherten Personenkreis zählenden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden; böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, mit Ausnahme von Graffiti (siehe § 11);
 - 1.3 die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 14 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen im Rahmen der Gebäudeversicherung

Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Versicherungsgrundstück, die zur Versorgung der Wohnung dienen, soweit Sie hierfür die Gefahr tragen.

§ 15 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung

Bei baulichen Änderungen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Änderung fertiggestellt wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Vorsorgeversicherung entfällt jedoch rückwirkend, sofern Sie der ARAG den Beginn der baulichen Maßnahmen nicht zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres mitgeteilt haben.

Während der Bauphase besteht für die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile nur Versicherungsschutz im Rahmen der Rohbauversicherung gemäß Klausel 4.

§ 16 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - 1.1 die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Erdbeben entstehen; sind Elementarschäden gemäß § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert;
 - 1.2 durch Kernenergie;
 - 1.3 die am Eigentum von Mietern in Ihrer Einliegerwohnung entstehen.
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden sowie Versicherungsschutz von Kühl- und Gefriergut erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 2.1 Anprallschäden, die von Ihnen, den mitversicherten Personen, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen;
 - 2.2 Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 3.1 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 3.2 durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, das Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) hat die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht;
 - 3.3 durch Schwamm;
 - 3.4 die durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an Sprinkleranlagen verursacht werden;

- 3.5 durch das Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben;
- 3.6 durch Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen, mit Ausnahme von Schäden gemäß § 6 Nr.2 (3).
- 4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (§ 7) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 4.1 durch Sturmflut;
 - 4.2 durch Lawinen oder Schneedruck;
 - 4.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - 4.4 durch Leitungswasser oder Rohrbruch (§ 6);
 - 4.5 an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 5. Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch (§ 9) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 5.1
 - 5.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- 6. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung (§ 10 Nr. 1.1) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser.
- 7. Der Versicherungsschutz gegen Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (§ 13) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben; sind Elementarschäden gemäß § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert.
- 8. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, solange versicherte Gebäude oder solange Gebäude, in denen sich versicherte Sache befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten zu ihrem Zweck nicht benutzbar sind.
Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 17 Versicherungsort

- 1. Versicherungsort ist die/das im Versicherungsschein bezeichnete im Inland gelegene selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus einschließlich der durch den versicherten Personenkreis gemäß Teil A § 4 genutzten bzw. der vermieteten Einliegerwohnung – im Folgenden einheitlich nur Wohnung genannt. Zur Wohnung gehören auch Nebengebäude auf demselben Grundstück, sowie Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit diese Nebengebäude oder Garagen ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
- 2. Versicherungsschutz besteht für Ihre und die durch den versicherten Personenkreis gemäß Teil A § 4 versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- 3. Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- 4. Räume innerhalb der Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sind mitversichert, sofern diese ausschließlich über die Wohnung betretbar sind (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung). Ausgeschlossen bleiben Räume, die als Ladengeschäfte, Gast- und Schankräume oder Lagerräume genutzt werden oder gewerblich genutzte Räume in Nebengebäuden und Garagen.
- 5. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- 6. Versicherte Sachen, die Eigentum von Ihnen oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich nicht länger als zwölf Monate außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherung).

- 6.1 Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst oder eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres mehr als zwölf Monate außerhalb der Wohnung auf, so ist der dort befindliche Hausrat (§ 1 Nr. 1) bis zur Gründung eines eigenen Haushalts mitversichert. Wird unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ein eigener Haushalt innerhalb Deutschlands gegründet, so ist dieser auch versichert. Die Entschädigung ist auf 20.000 Euro begrenzt. Des Weiteren gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 20.
- 6.2 Für Sturm- und Hagelschäden besteht außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung) Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen innerhalb geschlossener Gebäude befinden.
- 6.3 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr.1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
- 6.4 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz
- 6.4.1 auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- 6.4.2 in den Fällen des § 5 Nr. 2.2 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 6.5 Die Entschädigung für die Außenversicherung mit Ausnahme von Nummer 6.1 ist auf 40.000 Euro begrenzt. Des Weiteren gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 20.
- 7. Wertsachen gemäß § 20 Nr. 1, die sich dauerhaft in Kundenschießfächern in Tresorräumen bei Geldinstituten befinden, sind ohne zeitliche Begrenzung bis zu einer Höchstentschädigung von 10.000 Euro versichert, sofern hierfür keine besondere Versicherung besteht.

§ 18 Sicherheitsvorschriften, vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall

- 1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
- 1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- 1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 1.5 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
- 2. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- 3. Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 19 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

- 1. Ersetzt werden
- 1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.
- 2. Versicherungswert ist
- 2.1 bei versicherten Sachen des Haushalts gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);
- 2.2 für Antiquitäten und Kunstgegenstände der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte;

- 2.3 bei versicherten Gebäuden und bei versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2
- 2.3.1 der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Ausstattung und Größe sowie seines Ausbaus. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Neuwert) oder
- 2.3.2 im Falle von Nummer 3 der Zeitwert; dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
- 2.4 Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert). Gleiches gilt, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
3. Bei versicherten Gebäuden und versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird. Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Gegenständen gemäß Nummer 2.3.2 festgestellt.
4. Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche gemäß Teil A § 20 geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalls vorhandene (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt. Bei Erhöhung der Wohnfläche um nicht mehr als 10 Prozent innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung für den versicherten Hausrat. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Erhöhung vorgenommen wurde. Sofern das Gebäude gemäß § 1 Nr. 2 versichert ist, besteht Vorsorge für Um-, Aus- und Anbauten des Gebäudes gemäß § 15.
5. Nummer 1 bis Nummer 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 und versicherten Mietausfalls gemäß § 8. Ist die Entschädigung gemäß Teil A § 9 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung der Entschädigung der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Entschädigungsgrenzen.
6. Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

§ 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind
- 1.1 Bargeld;
- 1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- 1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nummer 1.3 genannte Sachen aus Silber;
- 1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Für Wertsachen, die sich außerhalb von Wertschutzschränken befinden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
- 3.1 2.000 Euro für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt;
- 3.2 insgesamt 5.000 Euro für Wertsachen gemäß Nummer 1.2;
- 3.3 insgesamt 20.000 Euro für Wertsachen gemäß Nummer 1.3.
4. Wertschutzschränke im Sinne von Nummer 3 sind Sicherheitsbehältnisse, die
- 4.1 durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und

- 4.2 als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 Kilogramm aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig sind (Einmauerschrank).

§ 21 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
 - 1.1 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 1.2 der ARAG und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - 1.3 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch die ARAG freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch die ARAG aufzubewahren;
 - 1.4 soweit möglich der ARAG unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht der ARAG erforderlich ist sowie jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 1.5 von der ARAG angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - 1.6 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - 1.7 Schadenersatzansprüche Dritten gegenüber zu sichern und die ARAG bei der Geltendmachung zu unterstützen. Es gelten hierzu die Vorschriften des § 24.
2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung der ARAG einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
3. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A § 14 beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 22 Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf Quotelung

1. Verzicht auf Quotelung bei der Herbeiführung eines Versicherungsfalls
Die ARAG nimmt keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens vor, sofern Sie einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 23 Fortfall der Entschädigungspflicht

1. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls
Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die ARAG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
Die ARAG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie die ARAG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 24 Sachverständigenverfahren

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch die ARAG sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2 Die ARAG darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- 2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nummer 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise gemäß § 19 Nr. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalls;
 - 3.2 bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß § 19 Nr. 1.2;
 - 3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
 - 3.4 die nach § 2 versicherten Kosten.
4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten werden im Rahmen des § 2 Nr. 3.22 von der ARAG erstattet. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG gemäß §§ 19 bis 20 sowie Teil A § 9, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Teil A § 10, die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß § 21 nicht berührt.

§ 25 Zahlung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der ARAG zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - 2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
 - 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nummer 1 und 2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie den Eintritt der Voraussetzung von § 19 Nr. 3 der ARAG nachgewiesen haben. Zinsen für die Beträge gemäß Nummer 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
5. Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - 5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 26 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache der ARAG zur Verfügung zu stel-

len. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

§ 27 Wegfall des Gegenstands der Versicherung; Veräußerung

1. Wird das versicherte Einfamilienhaus an einen Dritten (Erwerber) veräußert, tritt an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer des Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Der Versicherungsvertrag im Übrigen wird mit Ihnen fortgeführt.
2. Der Versicherungsschutz für das Einfamilienhaus kann im Falle der Veräußerung
 - 2.1 durch die ARAG gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden;
 - 2.2 durch den Erwerber gegenüber der ARAG mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.
3. Dieses Kündigungsrecht erlischt,
 - 3.1 wenn die ARAG es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung ausübt;
 - 3.2 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
4. Macht der Erwerber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, besteht das Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Einfamilienhauses bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort.
5. Für die Prämie der während des Erwerbs laufenden Versicherungsperiode haften Sie und der Erwerber gesamtschuldnerisch. Eine Haftung des Erwerbers entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses gekündigt wird.
6. Die Veräußerung ist der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von Ihnen unverzüglich gemacht, ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen, und die ARAG nachweist, dass sie den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - 6.1 Die Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - 6.1.1 wenn der ARAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen;
 - 6.1.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
7. Die Bestimmungen zur Veräußerung gelten auch bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Einfamilienhauses.

Klausel 4 – Rohbauversicherung RuHe (1.2014), sofern besonders vereinbart.

- (1) Versicherte Sache
 1. Die ARAG leistet Entschädigung für die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, im Bau befindlichen, versicherten Gebäude sowie für die zur Errichtung dieser Gebäude notwendigen und auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, die vor Bezugsfertigkeit beschädigt oder zerstört werden.
- (2) Versicherte Gefahren
 2. Abweichend von Teil D § 16 Nr. 8 werden Sachen entschädigt, die durch
 - 2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall bzw. -absturz, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß (Teil D § 4 Nr. 1–8)
 - 2.2 Leitungswasser, Rohrbruch (Teil D § 6 Nr.4)
 - 2.3 Sturm (Teil D § 7)
zerstört bzw. beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- (3) Nicht versicherte Gefahren
 3. Nicht versichert sind
 - 3.1 Schäden durch Anprall von Fahrzeugen, die sich bestimmungsgemäß auf dem Baugrundstück bewegen;
 - 3.2 Leitungswasserschäden durch Frost. Die Bestimmungen des Teil D § 18 Nr. 1.3 bleiben unberührt;
 - 3.3 Schäden durch Sturm, die vor Fertigdeckung des Gebäudes, vor Einsatz aller Außentüren und vor Verglasung bzw. in anderer Weise Verschließung aller Fenster eintreten.

- (4) Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung
Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Vorschriften gemäß Teil D § 19.
- (5) Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Erstellung der versicherten Gebäude, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Dauer. Einen längeren Zeitraum können Sie mit der ARAG vereinbaren.
Sie sind verpflichtet, der ARAG den Zeitpunkt der bezugsfertigen Erstellung des Gebäudes/der Gebäude mitzuteilen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Rohbauversicherung.

Teil E Beitragsübernahme (bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung)

§ 1 Gegenstand und Voraussetzungen

Die ARAG bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne Ihren Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen. Versichert ist der Betrag in Höhe der Beiträge, die Sie für Ihren Recht&Heim Aktiv-Vertrag und für die hierin anzurechnenden Fremdversicherungen vereinbarungsgemäß zu entrichten haben.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen der ARAG und Ihnen vereinbart sein.
- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. erwerbsgemindert (§§ 43 Sozialgesetzbuch VI).

Die erstmalige Beitragsübernahme setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
- ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.

Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsübernahme mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).

Nach Ihrem Tod gilt die Beitragsübernahme für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

§ 2 Wann leistet die ARAG nicht?

Eine Beitragsübernahme nach § 1 findet nicht statt

1. bei Verpflichtung anderer,
wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder
2. bei Arbeitslosigkeit vor Versicherungsbeginn,
wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
3. bei Wartezeit,
wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
4. bei Ausschlüssen,
wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte
 - Innere Unruhen
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden – ausgenommen durch eine medizinische Behandlungoder
5. bei Vorsatz,
wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

§ 3 Was müssen Sie tun?

Den Anspruch auf Beitragsübernahme müssen Sie unverzüglich geltend machen. (*Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“*)

Sie müssen

- der ARAG Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- der ARAG nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsübernahme nach §1. gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

§ 4

Die ARAG kann Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Beitragsübernahme erfüllen.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beendet die ARAG die Beitragsübernahme. (*Unverzüglich* heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“) Diese Beitragsübernahme tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

Die Punkte (1) bis (3) gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsübernahme noch vorliegt.

§ 5

Beendigung

Diese Zusatzvereinbarung können die ARAG oder Sie kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres.

Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn:

- Sie das 65. Lebensjahr erreichen;
- Sie sterben und die Person, die nach Ihrem Tod Ihren Versicherungsvertrag mit der ARAG fortführt, zum Zeitpunkt Ihres Todes das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Für Mitversicherte aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

